

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2015/6

Ennshafen NÖ GmbH

Niederösterreichische
Grenzlandförderungs-
gesellschaft m.b.H.

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Juli 2015





Bericht des Rechnungshofes

Ennshafen NÖ GmbH

**Niederösterreichische
Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.**

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der Rechnungshof erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Absatz 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei zwei Gebarungsüberprüfungen getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

Inhaltsverzeichnis

Niederösterreich

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Ennshafen NÖ GmbH _____ 5

Niederösterreichische
Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. _____ 61

Bericht des Rechnungshofes

Ennshafen NÖ GmbH

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	8
Abkürzungsverzeichnis _____	9

Niederösterreich

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Ennshafen NÖ GmbH

KURZFASSUNG _____	12
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	17
Ennshafen NÖ GmbH: Überblick - Chronologie _____	18
Hafenbetrieb _____	20
Wirtschaftliche Lage _____	29
Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen _____	34
Schlussempfehlungen _____	53

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen _____	57
-------------------------------------------------------	----

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ennshafen mit Aufteilung Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH _____	19
Tabelle 1:	Chronologie _____	20
Tabelle 2:	Güterumschlag Wasser-Land und Land-Wasser im Ennshafen NÖ in den Jahren 2009 bis 2013 _____	21
Tabelle 3:	Ausbauschritte der Kaianlagen _____	24
Tabelle 4:	Finanzierung der Erweiterung Kai 1 _____	27
Tabelle 5:	Ergebnisentwicklung der Ennshafen NÖ GmbH _____	30
Tabelle 6:	Hafentarife der Ennshafen NÖ GmbH _____	32
Tabelle 7:	Auswirkung einer Wertanpassung der Hafentarife auf die Ergebnisse der Ennshafen NÖ GmbH _____	33
Abbildung 2:	Unternehmensstruktur im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH _____	37
Tabelle 8:	Aufgabenwahrnehmung der Unternehmen im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH _____	39
Tabelle 9:	Aufwendungen der Ennshafen NÖ GmbH für die EHG Ennshafen GmbH _____	51

Abkürzungsverzeichnis

BGBL. bzw.	Bundesgesetzblatt beziehungsweise
EBIT ecoplus EGT etc. EUR exkl.	Earnings before Interest and Taxes ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit et cetera Euro exklusive
GmbH, Ges.m.b.H.	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
km kWh	Kilometer Kilowattstunde
LKW lt.	Lastkraftwagen laut
m m ³ max. Mio.	Meter Kubikmeter maximal(e) Million(en)
NÖ Nr.	Niederösterreich Nummer
OÖ	Oberösterreich
PKW	Personalkraftwagen
rd. RH RoRo-Terminal	rund Rechnungshof Roll-On Roll-Off-Terminal
t t/a TZ	Tonne(n) Tonnen pro Jahr Textzahl(en)

Abkürzungen



u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Ennschafen NÖ GmbH

Der Bilanzverlust der Ennschafen NÖ GmbH stieg im überprüften Zeitraum von rd. 420.000 EUR um rd. 1,1 Mio. EUR auf rd. 1,5 Mio. EUR an. Die Jahresfehlbeträge lagen zwischen rd. 86.000 EUR und rd. 229.000 EUR.

Die Ennschafen NÖ GmbH reagierte bei der Verlängerung von Kai 1 auf den Wunsch eines im Wirtschaftspark Ennsdorf ansässigen Unternehmens, verpflichtete sich aber vertraglich, die Kosten der Kaiverlängerung zu tragen und stellte keine darüber hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen an. Die Investition in die Kaiverlängerung amortisierte sich bei Einhaltung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Umschlagsverpflichtung erst zu einem Zeitpunkt, der jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag (50 Jahre) und weit über die Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags (zehn Jahre) hinausging.

Aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs der Ennschafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf (Projekt der eco-plus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH) wäre der Fortbestand der Ennschafen NÖ GmbH bzw. die Übertragung ihrer Aufgaben auf den Wirtschaftspark Ennsdorf bzw. die eco-plus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH zu evaluieren. Ferner wäre der Fortbestand der NÖ Donauhafenholding GmbH (Muttergesellschaft der Ennschafen NÖ GmbH) zu evaluieren, weil sie seit ihrer Gründung im Jahr 2007 ihren maßgeblichen Zweck nicht erfüllte.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Situation, der strategischen Vorgaben, der Aufgaben und Aufgabenerfüllung sowie der Zusammenarbeit mit den verbundenen Unternehmen der Ennshafen NÖ GmbH. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Grundlagen

Der Ennshafen ist einer von acht österreichischen Donauhäfen bzw. -ländern. Alleingesellschafterin der Ennshafen NÖ GmbH war die NÖ Donauhafenholding GmbH, die zu 100 % im Eigentum der ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH (ecoplus) stand. (TZ 2)

Hafenbetrieb

Die Ennshafen NÖ GmbH stellte die Hafeninfrastruktur an der Schnittstelle Wasser – Land bereit, betrieb selber aber keine Einrichtungen, die den Güterumschlag im weiteren Ablauf ermöglichen und damit auch die Nutzung der Hafenanlagen förderten. Sie konnte zwar die Hafeninfrastruktur verbessern, war beim Güterumschlag aber von den an den Kais ansässigen Unternehmen, deren wirtschaftlicher Entwicklung und deren Initiative beim Lukrieren von Aufträgen anderer Unternehmen abhängig. Die fehlenden Umschlagsanlagen erschwerten zudem die Akquirierung neuer Unternehmen, die den Ennshafen als Umschlagspunkt nutzen und sich gegebenenfalls ansiedeln. (TZ 3)

Die Ennshafen NÖ GmbH schloss mit drei privaten Unternehmen Umschlagsverträge ab, um die Investitionen durch laufende Einnahmen decken zu können. Sie setzte gegenüber einem Unternehmen die vereinbarte Vertragsstrafe nicht durch, sondern setzte diese im Jahr 2010 auf fünf Jahre aus. Die Umschlagsverträge waren von der Ennshafen NÖ GmbH, der ecoplus und dem jeweiligen Unternehmen unterfertigt. Gründe der komplexen Vertragsstruktur waren die Eigentumsverhältnisse der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus

und die zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. (TZ 4)

Die Ennshafen NÖ GmbH war Eigentümerin der Kaimauern und eines an die Kaimauern anschließenden schmalen Bereichs ohne (Verlade-)Infrastruktur. Die übrige für den Güterumschlag erforderliche Infrastruktur stellten andere öffentliche bzw. private Rechtsträger bei. Die Aufgabengebiete der Ennshafen NÖ GmbH beschränkten sich auf Betrieb, Erhaltung und Erweiterung der Kaianlagen. (TZ 5)

Die Ennshafen NÖ GmbH reagierte bei der Verlängerung von Kai 1 auf den Wunsch eines im Wirtschaftspark Ennsdorf ansässigen Unternehmens, verpflichtete sich aber vertraglich, die Kosten der Kaiverlängerung zu tragen und stellte keine darüber hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen an. Die Investition in die Kaiverlängerung amortisierte sich bei Einhaltung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Umschlagsverpflichtung erst zu einem Zeitpunkt, der jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag (50 Jahre) und weit über die Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags (zehn Jahre) hinausging. (TZ 6)

Die Abrechnungsprüfung im Zusammenhang mit der für die Verlängerung von Kai 1 gewährten Förderung dauerte zur Zeit der Gebärungsüberprüfung bereits über zwei Jahre. Damit entstanden der Ennshafen NÖ GmbH Kosten für die Vorfinanzierung. Die Ennshafen NÖ GmbH nutzte für die Finanzierung eine Barvorlage bei einem Kreditinstitut, für die es keine schriftlichen Vereinbarungen gab. Damit war sie von den Vorgaben des Kreditgebers abhängig und es gab keine Rechtssicherheit im Falle eines Rechtsstreits. Die Nachvollziehbarkeit der Fremdfinanzierung der Ennshafen NÖ GmbH war mangelhaft. (TZ 7)

Wirtschaftliche Lage

Der Bilanzverlust der Ennshafen NÖ GmbH stieg im überprüften Zeitraum von rd. 420.000 EUR (Bilanzverlust des Jahres 2008) um rd. 1,1 Mio. EUR auf rd. 1,5 Mio. EUR. Die jährlichen Erlöse lagen im überprüften Zeitraum stets unter den jährlichen Aufwendungen. Dies lag vor allem in den – im Vergleich zu den Erlösen – hohen Abschreibungen, bedingt durch das große Sachanlagevermögen der Kaimauern, begründet. Die Ennshafen NÖ GmbH war bestrebt, die Umschlagserlöse durch Investitionen in die Verlängerung einer Kaimauer zu erhöhen. Die durch die verlängerte Kaimauer gestiegenen Erlöse deckten die Aufwendungen jedoch nicht. Die Ennsha-

fen NÖ GmbH konnte ihre getätigten Investitionen und die daraus entstehenden Aufwendungen nicht durch ihre Einnahmen erwirtschaften. (TZ 8)

Die Ennshafen NÖ GmbH hatte seit dem Jahr 2003 die Hafentarife nicht erhöht, obwohl sie ihre Aufwendungen durch ihre Erlöse nicht zu decken vermochte. Gemäß Berechnungen des RH hätte eine Indexanpassung der Hafentarife die Jahresfehlbeträge um rd. 381.000 EUR bzw. 35 % reduziert. (TZ 9)

Steuerung durch die Muttergesellschaft

Die Steuerung der Ennshafen NÖ GmbH durch die NÖ Donauhafenholding GmbH war gering ausgeprägt bzw. wenig nachvollziehbar. Entgegen der Errichtungserklärung legte die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH der Generalversammlung in keinem Jahr des überprüften Zeitraums eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Genehmigung vor. Der Gesellschafter bestätigte den Empfang der Berichte der Geschäftsführung nicht formell. Somit war die Kenntnisnahme der Berichte nicht nachvollziehbar. Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH stellte bis zum Jahr 2010 keine Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Jahresbudgets und der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung an. Ab dem Jahr 2011 wich das Geschäftsjahr von der Planungsperiode ab, wodurch Soll-Ist-Vergleiche nicht mehr möglich waren. (TZ 10)

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Der für die Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH maßgebliche Faktor, neben der Ennshafen NÖ GmbH auch andere Donauhäfen bzw. -länder als Gesellschaften zu integrieren, war nicht eingetreten. (TZ 11)

Die wesentlichen Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH waren von den Aufgaben von Unternehmen in ihrem Umfeld nicht abgegrenzt und dadurch nicht eindeutig zuordenbar. (TZ 12)

Ein gemeinsamer Außenauftritt des Ennshafens – auch nach Neuorganisation und Aufspaltung in die zwei Landesgesellschaften Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH im Jahr 2006 – war grundsätzlich zweckmäßig. (TZ 12)

Strategische Vorgaben

Das Land Niederösterreich bzw. der Eigentümer erstellten keine konkreten strategischen Vorgaben für die Entwicklung des Ennshafens. Die Bemühungen der Ennshafen NÖ GmbH und der Ennshafen OÖ GmbH, strategische Schritte (Beauftragung von Studien zum Marktpotenzial) gesetzt zu haben, waren grundsätzlich positiv. Allerdings wäre die Erstellung einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie inklusive Marketing für den gesamten Ennshafen zweckmäßiger als einzelne, voneinander unabhängige Strategemaßnahmen. (TZ 13)

Die Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH war wenig detailliert. Die Marketingziele waren nicht näher spezifiziert. Die Marketingstrategie enthielt keine konkreten, qualifizierten Zielsetzungen und keinen zeitlichen Umsetzungshorizont; sie sah keine Evaluierung vor. (TZ 13)

In der Errichtungserklärung der Ennshafen NÖ GmbH war der Unternehmensgegenstand festgeschrieben. Es fehlte eine die Aufgabenerfüllung und die entsprechende Verantwortlichkeit – in Abgrenzung von jener des Wirtschaftsparks Ennsdorf – detaillierter beschreibende Geschäftsordnung sowohl für die Geschäftsführung als auch für die Generalversammlung. (TZ 14)

Aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf war der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH auch als Projektmanager des Wirtschaftsparks Ennsdorf tätig. Er trat gegenüber den Unternehmen in beiden Funktionen auf, wobei die Tätigkeiten in der Funktion als Projektmanager überwogen. Die Zusammenlegung der Tätigkeiten für die Ennshafen NÖ GmbH und den Wirtschaftspark Ennsdorf war zweckmäßig. Der Fortbestand der Ennshafen NÖ GmbH war aber zu evaluieren. (TZ 14)

Die Doppelfunktion des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH und der EHG Ennshafen GmbH war sparsam und effizient, die Personalunion war aber kritisch in Bezug auf die erforderliche Trennung von operativer Tätigkeit (Geschäftsführung) und deren unabhängiger Kontrolle durch die Generalversammlung. Durch die Zurkenntnisnahme der Entlastung der Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH durch den Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH war lediglich eine mittelbare Kontrolle gegeben. Die Abstimmung der beiden Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH erfolgte aus-

schließlich in informellen Gesprächen und war inhaltlich nicht nachvollziehbar dokumentiert. (TZ 14)

Personal

Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH war nicht nach dem Stellenbesetzungsgesetz ausgeschrieben worden. Die Ausschreibung aller Geschäftsführer- und Vorstandsfunktionen in Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, sollte in einem transparenten Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz erfolgen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird. Eine Differenzierung von unentgeltlicher und entgeltlicher Tätigkeit würde es Unternehmen ermöglichen, die Ausschreibungspflicht jederzeit zu umgehen. (TZ 15)

Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte neben dem Geschäftsführer, der diese Tätigkeit in Ergänzung zu anderen Aufgaben erfüllte, über kein Personal, sondern bediente sich bei der Erledigung der operativen Aufgaben der Mitarbeiter anderer Unternehmen, wie der eco-plus und der Ennshafen OÖ GmbH. (TZ 15)

Leistungsverrechnung zwischen den Gesellschaften

Die Marketingmaßnahmen der EHG Ennshafen GmbH verzehrten einen bedeutenden Anteil (rd. 24 %) der laufenden Aufwendungen (ohne Abschreibungen für Abnutzung) der Ennshafen NÖ GmbH. Es wurden Jahresfinanzpläne erstellt. Diese beinhalteten aber wesentliche Änderungen in der Gebarung wie die Halbierung des Marketing-Budgets von 2012/2013 auf 2013/2014 nicht. Die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH stellten in keinem Jahr Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Plandaten und der tatsächlichen Gebarungsentwicklung an. Grundlagen zur Beurteilung der Angemessenheit der Pauschale für die von der Ennshafen OÖ GmbH im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung für die Ennshafen NÖ GmbH erbrachten Leistungen fehlten. (TZ 16)

Kenndaten der Ennshafen NÖ GmbH

Eigentümer

Land Niederösterreich über 100 %ige Beteiligungen der ecoplus und der NÖ Donauhafenholding GmbH (siehe Abbildung 2)

Güterumschlag

	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung 2009 bis 2013
	in Tonnen					in %
	330.525	331.406	285.177	285.478	418.620	27

Finanzielle Lage

	2009	2010	1. HJ 2011	2011/2012	2012/2013	2013/2014	Veränderung 2009 bis 2013/2014
	in 1.000 EUR						in %
Summe Erlöse	507	472	240	469	604	592	17
Summe Aufwendungen	- 633	- 647	- 395	- 667	- 710	- 644	- 2
EBIT	- 126	- 176	- 155	- 198	- 107	- 52	58
Finanzergebnis	- 101	- 84	- 44	- 94	- 75	- 68	33
Steuern vom Einkommen und Ertrag	- 2	56	49	68	- 28	34	-
Jahresfehlbetrag	- 229	- 203	- 149	- 223	- 210	- 86	62
Bilanzverlust	- 648	- 851	- 1.000	- 1.223	- 1.432	- 1.518	- 134

Personal

	in VZÄ						
Mitarbeiter	0	0	0	0	0	0	0
Geschäftsführer	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von November bis Dezember 2014 die Gebarung der Ennshafen NÖ GmbH sowie deren Zusammenwirken mit verbundenen Unternehmen. Der Prüfungsgegenstand wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die ansonsten nach dem risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Prüfungsablauf und –gegenstand

Die Prüfung umfasste den Zeitraum 2009 bis 2014. Wichtige Ereignisse vor diesem Zeitraum wurden eines umfassenden und zusammenhängenden Überblicks wegen in diesen Bericht aufgenommen.

Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung

- der wirtschaftlichen und finanziellen Situation,
- der strategischen Vorgaben,
- der Aufgaben und Aufgabenerfüllung sowie
- der Zusammenarbeit mit den verbundenen Unternehmen

der Ennshafen NÖ GmbH.

Zu dem im März 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH im April 2015, die Niederösterreichische Landesregierung im Juni 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2015.

Ennshafen NÖ GmbH: Überblick – Chronologie

- 2 (1) Der Ennshafen ist einer von acht österreichischen Donauhäfen bzw. –länden.¹ Er ist auf der niederösterreichischen Seite ein trimodaler Hafen – neben den Kaianlagen stehen ein Anschlussbahngleis und in rd. 5 km Entfernung ein über eine Bundesstraße (B1) erreichbarer Anschlusspunkt an die Autobahn (A1) zur Verfügung. Die Hafenanlagen auf der oberösterreichischen Seite weisen neben Kaianlagen einen Containerterminal auf und verfügen ebenso über eine hochrangige Verkehrsinfrastruktur bei Bahn und Straße.

¹ Linz AG, VOESTALPINE Werkshafen Linz, Linz Felbermayr, Ennshafen, Ybbs, Mierka Donauhafen Krems, Korneuburg, Wiener Hafen; Quelle: <http://www.danubeports.info/index.php?id=1296>

Abbildung 1: Ennshafen mit Aufteilung Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH



Quelle: Ennshafen NÖ GmbH

Alleingeschafterin der Ennshafen NÖ GmbH war die NÖ Donauhafenholding GmbH, eine 100 %ige Tochter der ecoplus, die im alleinigen Eigentum des Landes Niederösterreich stand.

(2) Die folgende Chronologie listet die wichtigsten Ereignisse betreffend die Ennshafen NÖ GmbH auf:

Ennshafen NÖ GmbH: Überblick – Chronologie

Tabelle 1: Chronologie		
Datum	Ereignis	siehe dazu TZ
1976	Gründung der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft m.b.H.	
1976 bis 1988	Umwandlung des Ennszulaufs zur Donau in ein Hafenbecken: Verbreiterung der Enns von 50 m auf 200 m und Vertiefung der Fahrwasserrinne auf bis zu 3,5 m auf einem Abschnitt von 2,6 km	
1991 bis 1997	Bau des Hafenbeckens Ost mit Fertigstellung von 4 Kaimauern (Kai 1, 4, 6/7) sowie des RoRo-Terminals	5
1999	Umbenennung in EHG Ennshafen Ges.m.b.H.	
2004	Inbetriebnahme des Containerterminals Enns	
2006	Abspaltung des niederösterreichischen Teils der EHG Ennshafen Gesm.b.H. zur Ennshafen NÖ GmbH.; Nachfolge der EHG Ennshafen Ges.m.b.H. durch die Ennshafen OÖ GmbH	11
2006	Änderung der Containerterminal Enns Eisenbahn- und Betriebs GmbH in EHG Ennshafen GmbH (Marketinggesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH und der Ennshafen OÖ GmbH)	11
2012	Fertigstellung der Erweiterung der Kaimauer 1 um rd. 72 m	6

RoRo-Terminal: Roll-on Roll-off-Terminal; dieser Terminal dient der selbständigen Auf- bzw. Abfahrt von Personen- und Lastkraftwagen vom Schiff.

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

Hafenbetrieb

Güterumschlag

3.1 Die Ennshafen NÖ GmbH stellte die Hafeninfrastruktur, im Wesentlichen die Kaimauern, zur Verfügung, bot selbst aber keine Umschlagsleistungen – den Wechsel von Gütern von einem Transportmittel auf ein anderes in einer Transportkette – an und verfügte auch nicht über die dafür benötigten Anlagen (z.B. Krananlagen, Umschlags- und Lagerflächen). Den Güterumschlag besorgten die im Wirtschaftspark entlang des Kais ansässigen Unternehmen entweder für sich selbst oder im Auftrag von nicht vor Ort ansässigen Unternehmen. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung des Güterumschlags (vom Wasser aufs Land und vom Land aufs Wasser, insgesamt) in den Jahren 2009 bis 2013.

Tabelle 2: Güterumschlag Wasser–Land und Land–Wasser im Ennshafen NÖ in den Jahren 2009 bis 2013

	2009	2010	2011	2012	2013	Mittelwert 2009 bis 2013	Veränderung 2009 bis 2013	Anteil Summe
	in t pro Jahr					in %		
Unternehmen A	288.611	265.585	269.864	265.366	355.825	289.050	23	88
Unternehmen B	38.018	51.975	11.258	17.103	62.795	36.230	65	11
Unternehmen C	2.587	12.279	3.591	1.747	0	4.041	–	1
Sonstige	1.309	1.567	464	1.262	0	920	–	0
Summe	330.525	331.406	285.177	285.478	418.620	330.241	27	100

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH

Die wesentlichen Umschlagsmengen entfielen auf das private Unternehmen A und das private Unternehmen B. Beide Unternehmen konnten nach einer Periode des Rückgangs (im Wesentlichen 2009 bis 2012) einen deutlichen Zuwachs des Güterumschlags vom Jahr 2012 auf das Jahr 2013 verzeichnen. Das private Unternehmen C schlug generell geringe Mengen um, im Jahr 2013 erfolgte kein Güterumschlag. Unter „Sonstige“ fielen geringe Güterumschlagsmengen anderer, nicht ansässiger Unternehmen (z.B. Hackschnitzel, Holz oder über die Roll-on Roll-off-Anlage verfrachtete Güter).

Die Menge der umgeschlagenen Güter war – neben der wirtschaftlichen Entwicklung des jeweiligen Unternehmens – von der Hafeninfrastuktur bzw. von der Schiffbarkeit der Donau abhängig, die z.B. durch Eisbildung, Hoch- oder Niedrigwasser eingeschränkt sein konnte. Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH führte die guten Ergebnisse des Jahres 2013 einerseits auf die guten Bedingungen auf der Donau, andererseits auf die Verlängerung von Kai 1 zurück.

- 3.2 Der RH betonte, dass die Ennshafen NÖ GmbH die Hafeninfrastuktur an der Schnittstelle Wasser – Land bereitstellte, selber aber keine Einrichtungen betrieb, die den Güterumschlag im weiteren Ablauf ermöglichen und damit auch die Nutzung der Hafenanlagen förderten. Die Ennshafen NÖ GmbH konnte zwar die Hafeninfrastuktur verbessern, war aber beim Güterumschlag selbst von den an den Kais ansässigen Unternehmen, deren wirtschaftlicher Entwicklung und deren Initiative beim Lukrieren von Aufträgen anderer Unternehmen abhängig. Er hielt weiters kritisch fest, dass die fehlenden Umschlagsanlagen die Akquirierung neuer Unternehmen, die den Ennshafen als Umschlagspunkt nutzen und sich gegebenenfalls ansiedeln, erschwerten.

3.3 (1) *Laut Stellungnahme der Ennshafen NÖ GmbH stünden die derzeit nicht vorhandene Nachfrage von Unternehmen, die enorm hohen Investitionen für Umschlagsanlagen und das Vorhalten von entsprechendem Personal gegen die Kritik des RH.*

(2) Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH verwiesen in diesem Zusammenhang auf den Hafen Krems. Dort werde der Umschlag ebenso von einem privaten Unternehmen und nicht vom Infrastrukturbetreiber ausgeführt. Der Ennshafen unterliege dem so genannten Landlord-Prinzip. Diesem Modell folgend fungiere die in öffentlich rechtlicher Regie geführte Hafenverwaltung als Eigentümer der Hafensflächen und der Infrastruktur, während Hafendienste (speziell der Güterumschlag) an private Unternehmen abgegeben würden.

3.4 Der RH entgegnete, dass er weder die fehlenden Umschlagsanlagen kritisiert noch die Anschaffung von Umschlagsgeräten empfohlen hatte. Seiner Ansicht nach würden vom Hafen bereitgestellte Umschlagsgeräte die Ansiedlung neuer Unternehmen – bei gleichzeitiger Bewerbung eines Hafenumschlagplatzes – erleichtern. Der RH wies darauf hin, dass beispielsweise die Umschlagsanlagen des Hafens Krems – entgegen der Ansicht der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH – und des Hafens Wien zumindest teilweise in deren Eigentum stehen.

4.1 (1) Mit jenen drei Unternehmen, deren Standorte sich direkt neben den Kaianlagen befanden, schloss die Ennshafen NÖ GmbH gemeinsam mit der ecoplus jeweils einen Umschlagsvertrag, allenfalls mit nachfolgenden Ergänzungsverträgen, ab. Diese regelten u.a. eine Mindestumschlagsverpflichtung der Unternehmen. Bei Nichteinhaltung der Umschlagsgarantie war laut Vertrag eine Vertragsstrafe von 1,26 EUR brutto für jede angefangene fehlende Tonne vorgesehen.

Die Unternehmen A und B erfüllten die Umschlagsverpflichtungen, das Unternehmen C unterschritt die vertraglich vereinbarten Mindestumschlagsmengen im überprüften Zeitraum wesentlich. Im Jahr 2013 verzeichnete die Ennshafen NÖ GmbH bei einer Umschlagsverpflichtung des Unternehmens C von 20.000 Tonnen pro Jahr keine Umschläge Land / Wasser bzw. Wasser / Land (siehe Tabelle 2). Die Ennshafen NÖ GmbH setzte die Umschlagsverpflichtung für das Unternehmen C ab 2010 vorerst bis Ende 2015 aus. Sie verzichtete damit auf die vertraglich vorgesehene Einhebung der Vertragsstrafe.

(2) Die Umschlagsverträge sahen bei der Benützung der im Eigentum der ecoplus stehenden und unmittelbar bei den Kaianlagen verlaufenden Gleisanlagen ein Benützungsentgelt in Höhe von 2,98 EUR pro befördertem Waggon vor. Wenn die Unternehmen die Gleisanlagen benützten, überwiesen sie die Benützungsentgelte an die ecoplus, weil diese Eigentümerin der Eisenbahninfrastruktur im Wirtschaftspark Ennsdorf war.

- 4.2 Der RH erachtete den Abschluss von Umschlagsverträgen positiv, um die Investitionen der Ennshafen NÖ GmbH durch laufende Einnahmen decken zu können. Der RH kritisierte, dass die Ennshafen NÖ GmbH vereinbarte, die Vertragsstrafe gegenüber Unternehmen C nicht durchsetzte, sondern diese im Jahr 2010 auf fünf Jahre aussetzte.

Er empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, zumindest für das Jahr 2015 zu überprüfen, ob das Unternehmen C seine Umschlagsverpflichtungen erbringt und Maßnahmen zur Überprüfung deren Aussetzung zu setzen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Ennshafen NÖ GmbH wären Vertragsstrafen hinkünftig einzufordern.

Der RH hielt darüber hinaus fest, dass die Umschlagsverträge von drei Vertragspartnern – der Ennshafen NÖ GmbH, der ecoplus und dem jeweiligen Unternehmen – unterfertigt waren. Die Gründe der komplexen Vertragsstruktur lagen in den Eigentumsverhältnissen der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus und den zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen (z.B. standen die direkt neben und für den Umschlag an den Kaianlagen errichteten Gleisanlagen im Eigentum der ecoplus). Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter TZ 12 gegebene Empfehlung zur Evaluierung der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH und ihrer Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH.

- 4.3 *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH sei das Unternehmen C erst vor Kurzem im Rahmen eines Management Buyouts übernommen worden. Verbunden mit der momentanen wirtschaftlichen Lage und einem temporären Konkurrenzverbot des Unternehmens C habe die Ennshafen NÖ GmbH die Umschlagsverpflichtung für einen gewissen Zeitraum ausgesetzt. Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH sei angehalten worden, die zukünftige Entwicklung des Unternehmens zu beobachten und bei Bedarf Maßnahmen zu setzen.*

- 4.4 Der RH hielt an seiner Kritik und Empfehlung fest und entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass die Vertragsstrafe bereits im Jahr 2010 von der Ennshafen NÖ GmbH aus-

Hafenbetrieb

gesetzt worden war und für ihn die momentane wirtschaftliche Lage bzw. die vor Kurzem durchgeführte Übernahme durch ein Management Buyout keinen Vorauszverzicht einer Pönale auf 5 Jahre plausibilisierte.

Anlagen

- 5.1** Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über mehrere Kaianlagen, welche in der Zeit von 1991 bis 2012 gebaut bzw. erweitert wurden. Im Eigentum der Ennshafen NÖ GmbH standen nur die Kaimauern sowie ein an die Kaimauern anschließender schmaler Bereich. Der daran anschließende Grund war im Besitz von Unternehmen (z.B. Unternehmen A, Unternehmen B oder Unternehmen C, siehe TZ 3 und 4), privaten Grundeigentümern oder der ecoplus als Eigentümerin des Wirtschaftsparks Ennsdorf. Die für den Güterumschlag notwendige Infrastruktur – z.B. Kräne, Bagger – stellten nicht die Ennshafen NÖ GmbH, sondern die Unternehmen selbst zur Verfügung.

Tabelle 3: Ausbauschritte der Kaianlagen		
Kaianlage	Fertigstellung	Länge der Kaianlage (in m)
Kai 1	1995	100
Kai 6/7	1996	310
RoRo-Terminal	1996	–
Kai 4	1997	100
Kai 1 – 1. Verlängerung	2001	100
Kai 4a	2006	175
Kai 1 – 2. Verlängerung	2012	72 (Kai 1 gesamt: rd. 270 m)

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH

- 5.2** Der RH hielt fest, dass die Ennshafen NÖ GmbH nur Eigentümerin der Kaimauern und eines an die Kaimauern anschließenden schmalen Bereichs ohne (Verlade-)Infrastruktur war. Die übrige für den Güterumschlag erforderliche Infrastruktur (z.B. Kräne, Bagger, Gleisanlagen) stellten andere öffentliche bzw. private Rechtsträger (ecoplus als Eigentümerin des Wirtschaftsparks Ennsdorf bzw. private Unternehmen) bei. Die Aufgabengebiete der Ennshafen NÖ GmbH beschränkten sich auf Betrieb, Erhaltung und Erweiterung der Kaianlagen.

Erweiterung
Kaianlage 1

6.1 Die Ennshafen NÖ GmbH baute in den Jahren 2011 und 2012 die bestehende Kaimauer 1 um rd. 72 m aus. Mit der Kaierweiterung verfolgte die Ennshafen NÖ GmbH das Ziel, einen höheren Warenumsatz und dadurch höhere Umschlagsertelose zu generieren und trug im Wesentlichen dem Wunsch des Unternehmens A nach einer Kaiverlängerung² Rechnung, indem sie sich vertraglich verpflichtete, die Kaimauer auf eigene Kosten binnen zweieinhalb Jahren zu errichten. Die Generalversammlung genehmigte dieses Vorhaben in Höhe und Umfang in einem Gesellschafterbeschluss.

Zur Kaiverlängerung stellte die Ennshafen NÖ GmbH keine Wirtschaftlichkeitsüberlegungen oder Kosten-Nutzen-Analysen an. Sie erhöhte im Jahr 2010 mit einem Umschlagsvertrag (siehe TZ 4) die Umschlagsverpflichtung des Unternehmens A um 35.750 Tonnen pro Jahr³, und das Unternehmen A gab einen zehnjährigen Kündigungsverzicht (bis 31. Dezember 2020) ab. Bei einem Umschlagentschädigungsentgelt von 1,07 EUR pro Tonne bringt die Erhöhung der Umschlagsverpflichtung Mehreinnahmen von 38.253 EUR pro Jahr für die Ennshafen NÖ GmbH. Die Investitionskosten für die Verlängerung von Kai 1 in der Höhe von insgesamt rd. 2,4 Mio. EUR (siehe TZ 7) würden sich damit in rd. 64 Jahren⁴ und damit jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen von 50 Jahren amortisieren.

Die Ennshafen NÖ GmbH bereitete die Ausschreibungen für die Planung, Aufsicht und Erstellung der Kaierweiterung mit Hilfe von Know-how und Ressourcen der ecoplus vor. Im Jahr 2011 ließ die Ennshafen NÖ GmbH durch ein Zivilingenieurbüro die einzelnen Ausschreibungsverfahren (Baumeisterarbeiten, Elektro- und Wasserinstallationen, Oberflächenentwässerung) durchführen und schloss nach Auftragserteilung die entsprechenden Verträge ab. Die Verlängerung der Kaimauer wurde von September 2011 bis Ende Oktober 2012 errichtet.

6.2 Der RH kritisierte, dass sich die Ennshafen NÖ GmbH gegenüber einem im Wirtschaftspark Ennsdorf ansässigen Unternehmen vertraglich verpflichtete, den Kai auf eigene Kosten zu verlängern und keine darüber hinausgehenden Wirtschaftlichkeitsüberlegungen anstellte. Er wies kritisch darauf hin, dass sich die Investition in die Kaiverlängerung bei Einhaltung der in diesem Zusammenhang abgeschlossenen Umschlags-

² Mit der erfolgten Kaiverlängerung bestand die Möglichkeit, nunmehr zwei Schiffe gleichzeitig zu be- bzw. entladen.

³ Bestehende Umschlagsverpflichtung: 50.000 t/a
Erhöhung um 35.750 t/a
gesamt: 85.750 t/a

⁴ 38.253 EUR x 64 Jahre = 2.448.192 EUR; dies unter Zugrundelegung, dass nur die Mindestverpflichtung umgesetzt und keine Wertsicherung berücksichtigt wird.

verpflichtung erst zu einem Zeitpunkt amortisierte, der jenseits der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag (50 Jahre) und weit über die Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags (zehn Jahre) hinausging.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, in Zukunft bauliche Erweiterungsmaßnahmen erst nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem entsprechenden positiven Ergebnis zu setzen.

6.3 *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH sei es aufgrund des Gesellschaftsvertrages der Ennshafen NÖ GmbH ihre Pflicht, den Ennshafen weiter auszubauen. Die lange Abschreibungsdauer einer Kaimauer (50 Jahre) stelle die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung in Frage, weil unbekannte Faktoren während dieser Zeitspanne eintreten könnten; zudem sei eine grobe Wirtschaftlichkeitsberechnung durchgeführt und der Generalversammlung vorgelegt worden, deren Ergebnis eine Amortisation vor der Abschreibungsdauer ergeben habe. Zudem seien die Berechnungen des RH nicht korrekt und nicht nachvollziehbar, und es könne der Ausbauschnitt nicht nur isoliert, sondern mit allen Hafenanlagen gemeinsam betrachtet werden. So sei ein Teil der Kosten für die Erneuerung des bestehenden Kais verwendet worden. Der RH habe die Förderung bei den Amortisationskosten nicht berücksichtigt, dies reduziere die Investitionskosten und die Amortisation.*

6.4 Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenüberholding GmbH, dass Wirtschaftlichkeitsüberlegungen bei größeren Investitionen jedenfalls anzustellen wären. Die Ennshafen NÖ GmbH hatte dem RH jedoch keine Unterlagen, die eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beinhalteten, übergeben. Der RH betonte, dass auch bei einer Berücksichtigung der Fördermittel in Höhe von 50 % die Amortisationsdauer des Kais weit über der Mindestlaufzeit des Umschlagsvertrags mit dem Unternehmen A liegt. Bei Abzug der Fördermittel ergab sich eine Amortisationsdauer, welche unter der Nutzungsdauer der Kaianlagen lag.

Die Projektkosten dienten dem Projekt „Ausbau der Kaianlage Kai 1“ und waren nach Ansicht des RH als Einheit zu betrachten, weil die Investitionskosten nur einem Kai (Kai 1) zuzurechnen waren. Zudem führte die Ennshafen NÖ GmbH eine Aufteilung der Finanzierung der Erweiterung des Kai 1 gegenüber dem RH während der Prüfungshandlungen an Ort und Stelle nicht ins Treffen.

Der RH wies somit den Vorwurf, seine Berechnungen seien nicht korrekt und nicht nachvollziehbar, entschieden zurück. Im Übrigen verblieb der RH bei seiner Empfehlung, in Zukunft bauliche Erweiterungs-

maßnahmen erst nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem entsprechenden positiven Ergebnis zu setzen.

- 7.1 Die Kosten der Erweiterung betragen rd. 2,4 Mio. EUR exkl. USt. Im zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus abgeschlossenen Fördervertrag wurde der Förderbetrag mit maximal 50 % der Kosten – rd. 1,2 Mio. EUR – festgelegt. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung hatte die ecoplus rd. 331.055 EUR an Fördermitteln an die Ennshafen NÖ GmbH überwiesen. Weitere Förderauszahlungen waren noch nicht erfolgt, weil die Abwicklungs-/Förderstelle noch die Abrechnung prüfte.

Tabelle 4: Finanzierung der Erweiterung Kai 1			
	Regionalförderung	EU-Kofinanzierung	gesamt
	in EUR (exkl. USt)		
Fördermittel			
– zugesagt	614.762,50	614.762,50	1.229.525,00
– ausbezahlt ¹	165.527,56	165.527,55	331.055,11
offene maximale Fördermittel			898.469,89
Eigenmittel			1.229.525,00
Gesamtkosten – Plan			2.459.050,00
Gesamtkosten – Ist ¹			2.435.906,04

¹ Stand Jänner 2015

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

Da der Ennshafen NÖ GmbH die Eigenmittel nicht zur Gänze zur Verfügung standen, musste sie diesen Betrag fremdfinanzieren. Sie bediente sich dabei einer Barvorlage⁵, deren Rahmen zwischen der ecoplus und einem Kreditinstitut jährlich vereinbart wurde. Der höchste aushaftende Betrag der von der Ennshafen NÖ GmbH in Anspruch genommenen Barvorlage belief sich im Dezember 2012 auf rd. 1,4 Mio. EUR. Der aushaftende Betrag verminderte sich anschließend bis zum Dezember 2014 sukzessive auf rd. 830.000 EUR.

Nach den Angaben der Ennshafen NÖ GmbH, der NÖ Donauhafenholding GmbH und der ecoplus existierten keine schriftlichen Unterlagen, in denen die Konditionen für die Barvorlage (z.B. Zinshöhe, Laufzeit, Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung) festgehalten worden wären.

⁵ Eine Barvorlage ist ein kurzfristiger Überbrückungskredit, mit dem Banken Kunden mit guter Bonität z.B. erwartete Zahlungseingänge bevorschussen.

Lediglich die Gesamthöhe der Barvorlage der ecoplus wurde im Dezember jeden Jahres mündlich für das Folgejahr vereinbart.

Die Barvorlage diente nach Auskunft der Ennshafen NÖ GmbH hauptsächlich der kurzfristigen Liquiditätsaushilfe mit Laufzeiten unter einem Jahr. Die Ennshafen NÖ GmbH würde bei einem Beibehalten der bisherigen Rückzahlungsraten noch drei Jahre für die Rückzahlung des aushaftenden Betrags benötigen. Damit würde die gesamte Laufzeit der Fremdfinanzierung rund fünf Jahre betragen. Bei Auszahlung der zugesagten und beantragten Fördermittel könnte die Ennshafen NÖ GmbH den noch aushaftenden Betrag zur Gänze auszahlen.⁶

- 7.2** Der RH wies kritisch auf die lange Dauer der Abrechnungsprüfung (zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über zwei Jahre) durch die Förderstelle hin. Er empfahl dem Land Niederösterreich, die Abrechnungsprüfung der Förderprojekte zu beschleunigen, um die Kosten für die Vorfinanzierung, die den Förderwerbern durch die lange Verfahrensdauer entstand, möglichst gering zu halten.

Der RH kritisierte, dass die Ennshafen NÖ GmbH die Barvorlage bei dem Kreditinstitut ohne schriftliche Vereinbarungen aufgenommen hatte. Damit war sie nach Ansicht des RH von den Vorgaben des Kreditgebers abhängig und es gab keine Rechtssicherheit im Falle eines Rechtsstreits. Der RH wies kritisch auf die mangelnde Nachvollziehbarkeit der Fremdfinanzierung der Ennshafen NÖ GmbH hin.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, künftig schriftliche Vereinbarungen über die Barvorlagen und sonstigen Fremdfinanzierungen abzuschließen, wobei die Konditionen (Laufzeit, Zinshöhe, Sicherheiten etc.) in den Vereinbarungen inhaltlich geregelt werden sollten.

- 7.3** (1) *Laut Stellungnahme der Ennshafen NÖ GmbH würden alle involvierten Parteien versuchen, die Abwicklung so gering wie möglich zu halten. Bei Erstellung der Stellungnahme sei die Auszahlung der restlichen Fördermittel bestätigt worden.*

⁶ Offener Betrag: rd. 830.000 EUR; offene Fördermittel: 898.469,89 EUR; da beinahe die gesamten Plankosten tatsächlich verbraucht wurden, steht auch fast der gesamte zugesagte Förderbetrag zu (Es werden laut Fördervertrag bis zu einem Maximalbetrag, der die Hälfte der veranschlagten Kosten beträgt, die Hälfte der tatsächlichen Kosten gefördert).

(2) Laut Stellungnahme der NÖ Donauhafenholding GmbH würden sich die sehr genauen Prüfungen in einem verlängerten zeitlichen Ablauf widerspiegeln. Zwischenzeitig sei aber die Auszahlung der restlichen Fördermittel erfolgt.

Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH brachten im Rahmen ihrer Stellungnahmen vor, dass zwischen dem Kreditinstitut und der ecoplus eine schriftliche Vereinbarung über die maximale Rahmenhöhe der Barvorlagen bestehe. Eine Abhängigkeit von den Vorgaben des Kreditgebers könne nicht gesehen werden, weil innerhalb der kurzen Laufzeiten keine Änderungen möglich seien und nach Ablauf ein schneller Wechsel des Kreditinstituts jederzeit möglich sei. Zukünftig würden die näheren Modalitäten zu den Barvorlagen so weit wie möglich schriftlich festgehalten werden.

(3) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei in der neuen Abrechnungsperiode die Abwicklung von solchen Projekten landesintern in einer Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung konzentriert worden und daher sei von einer deutlichen Verfahrensverkürzung in der Zukunft auszugehen.

- 7.4 Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass die Ennshafen NÖ GmbH bei Änderungen der Vorgaben des Kreditgebers nur reagieren könnte und zumindest eine Laufzeit die Änderungen akzeptieren müsste, bis sie (mit entsprechendem Personalaufwand) ein anderes Kreditinstitut und mit besseren Konditionen gefunden hätte. Darüber hinaus würdigte er die Zusage der Ennshafen NÖ GmbH positiv, künftig nähere Modalitäten zu Barvorlagen so weit wie möglich schriftlich festzuhalten.

Wirtschaftliche Lage

- 8.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die Ergebnisentwicklung der Ennshafen NÖ GmbH in den Jahren 2009 bis 2014:



Im überprüften Zeitraum waren insgesamt die Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge (z.B. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Förderungen) stets geringer als die Aufwendungen einschließlich Abschreibungen. Die Ennshafen NÖ GmbH konnte ihre getätigten Investitionen und die daraus entstehenden Aufwendungen nicht durch ihre Einnahmen erwirtschaften.

Der geringere Umsatzerlös im Jahr 2011 resultierte aus der Umstellung des Bilanzstichtages vom 31. Dezember auf 30. Juni. Diese Umstellung erfolgte nach einer Vorgabe der ecoplus. Darüber hinaus führten das Niedrigwasser auf der Donau im Jahr 2011 sowie das Hochwasser im Jahr 2012 zu einem Rückgang der Umsatzerlöse in den Jahren 2011 und 2012. In den Jahren 2013 und 2014 stieg der Umsatzerlös, wozu die Erweiterung des Kai 1 und die guten Verhältnisse auf der Donau beitrugen. Trotz Verbesserung der Umsatzerlöse konnte ein Bilanzverlust nicht verhindert werden.

8.2 Der RH stellte kritisch fest, dass der Bilanzverlust im überprüften Zeitraum von rd. 420.000 EUR (Bilanzverlust des Jahres 2008) um rd. 1,1 Mio. EUR auf rd. 1,5 Mio. EUR stieg und dass die jährlichen Erlöse im überprüften Zeitraum stets unter den jährlichen Aufwendungen lagen. Dies lag vor allem in den – im Vergleich zu den Erlösen – hohen Abschreibungen, bedingt durch das große Sachanlagevermögen der Kaimauern, begründet. Der RH wies auf die Bemühungen der Ennshafen NÖ GmbH hin, die Umschlagserlöse durch Investitionen in die Verlängerung der Kaimauer zu erhöhen. Er kritisierte jedoch, dass die durch die verlängerte Kaimauer gestiegenen Erlöse die Aufwendungen nicht deckten.

8.3 (1) *Laut Stellungnahme der Ennshafen NÖ GmbH sei die Verpflichtung zur Entwicklung des Ennshafens durch hohe Investitionskosten und lange Abschreibungszeiten geprägt und dies die Ursache für den Bilanzverlust. Die Ennshafen NÖ GmbH werde weiterhin versuchen, auf der Einnahmenseite Verbesserungen zu erzielen.*

(2) *Laut Stellungnahme der NÖ Donauhafenholding GmbH entstünden die hohen Abschreibungen durch die Schaffung von Infrastruktur mit hohen Investitionskosten und langen Abschreibungszeiten. Der Geschäftsführer sei angehalten worden, Verbesserungen auf der Einnahmenseite zu erzielen.*

Wirtschaftliche Lage

- 9.1 (1) Die Umsatzerlöse der Ennshafen NÖ GmbH setzten sich aus dem Umschlagsentschädigungsentgelt, dem Ufergeld, dem Liegegeld sowie Entgelten für die Trinkwasser- und Stromversorgung der Schiffe sowie die entsprechende Müllentsorgung zusammen.

Die Entgelte waren in der internen Hafentarifordnung (gültig ab 1. Jänner 2003) sowie der Vorschrift über die Hafententgelte für die Benützung des Donauhafens Enns-Ennsdorf (gültig ab 1. Jänner 2003 mit Anpassung vom 1. Jänner 2009) festgelegt. Mit der Anpassung im Jahr 2009 erhöhte die Ennshafen NÖ GmbH das Ufergeld um 2 Cent pro Tonne, alle anderen Entgeltarten blieben unverändert.

Die Tarifordnungen legten die Entgelte ohne Wertsicherung fest. Die nominellen Tarife blieben daher seit dem Jahr 2003 bzw. dem Jahr 2009 unverändert.

Tabelle 6: Hafentarife der Ennshafen NÖ GmbH		
	1. Jänner 2003	1. Jänner 2009
	in EUR/Tonne	
Umschlagsentschädigungsentgelt (für Normalgüter) ¹	1,07	1,07
Hafententgelte		
Ufergeld	0,38	0,40
	pro Tonne Tragfähigkeit	
Liegegeld	0,02	0,02
Winterstand	0,38	0,38
Entgelte für sonstige Dienstleistungen		
Trinkwasser (in EUR/m ³)	2,54	2,54
Strombezug (in EUR/kWh)	0,22	0,22
Wagenstand (in EUR/Waggon)	3,00	2,91

¹ Umschlagsentschädigungsentgelte werden in solche für Normalgüter (und diese in verschiedene Güterklassen), für Schwergüter und für den RoRo-Terminal (in PKW und in LKW) kategorisiert. Je nach Jahresmenge vermindert sich das Entgelt, wobei der in der Tabelle wiedergegebene Wert den höchsten Wert bei einer Umschlagsmenge bis zu 50.000 Tonnen pro Jahr darstellt.

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

(2) Der RH berechnete, in welcher Größenordnung sich eine Wertsicherung der Hafentarife im überprüften Zeitraum auf die Erlöse und die Jahresergebnisse der Ennshafen NÖ GmbH ausgewirkt hätte. Er errechnete dafür die Höhe der jährlichen Erlöse im Falle einer Erhöhung der Tarife entsprechend der Erhöhung des Verbraucherpreisindex und setzte die im Fall einer Indexanpassung erzielten Mehrerlöse in Bezug zu den Jahresfehlbeträgen.

Tabelle 7: Auswirkung einer Wertanpassung der Hafentariife auf die Ergebnisse der Ennshafen NÖ GmbH

	VPI 2000 (Jänner)	Veränderung gegenüber 2003	Erlöse	Erlöse wert- angepasst	Mehrerrlöse bei Wertanpassung	tatsächlicher Jahresfehl- betrag	Jahresfehl- betrag bei Wertanpassung
		in %					
2003	105,4						
2009	117,9	11,9	363.000	406.197	43.197	- 229.000	- 185.803
2010	119,3	13,2	368.000	416.576	48.576	- 202.000	- 153.424
2011	122,3	16,0	184.000	213.440	29.440	- 149.000	- 119.560
2012	125,7	19,3	332.000	396.076	64.176	- 223.000	- 158.824
2013	129,1	22,5	367.000	449.575	82.575	- 209.000	- 126.425
2014	131,2	24,5	460.000	572.700	112.700	- 86.000	26.700
Summe					380.664	1.098.000	717.336

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Berechnung RH

Eine Wertsicherung der Hafentariife hätte die Erlöse in den Jahren 2009 bis 2014 erhöht und dadurch die Jahresfehlbeträge insgesamt von rd. 1,1 Mio. EUR um rd. 381.000 EUR bzw. um rd. 35 % auf rd. 717.000 EUR reduziert.

- 9.2 Der RH kritisierte, dass die Ennshafen NÖ GmbH seit dem Jahr 2003 die Hafentariife nicht erhöht hatte, obwohl sie ihre Aufwendungen durch ihre Erlöse nicht zu decken vermochte. Gemäß Berechnungen des RH hätte eine Indexanpassung der Hafentariife die Jahresfehlbeträge um rd. 35 % reduziert.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, in Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH die Umschlagsentgelte unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2003 eingetretenen Steigerung des Verbraucherpreisindex zu erhöhen und die Tarifordnung dahingehend abzuändern, dass die Entgelte regelmäßig wertangepasst werden.

- 9.3 (1) Laut ihrer Stellungnahme werde die Ennshafen NÖ GmbH die Anpassung der Hafentariife weiterverfolgen und zusammen mit dem Partner Ennshafen OÖ GmbH Gespräche zur Erhöhung der Hafentariife führen und diese gegebenenfalls durchsetzen.

(2) Laut Stellungnahme der NÖ Donauhafenholding GmbH werde die Ennshafen NÖ GmbH mit der Ennshafen OÖ GmbH Kontakt aufnehmen und Gespräche zur Erhöhung der Hafentarife unter Berücksichtigung der Marktkonformität und Wettbewerbsfähigkeit führen.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Steuerung der Ennshafen NÖ GmbH durch die Muttergesellschaft

- 10.1** Die Muttergesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH, die NÖ Donauhafenholding GmbH, hatte in ihrer Funktion als Gesellschafterin u.a. für die mittelfristige Unternehmensplanung und die jeweiligen Jahresbudgets ihre Zustimmung zu erteilen (siehe TZ 14). Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH legte der Generalversammlung⁸ für alle Jahre des überprüften Zeitraums Jahresplanungen für das Budget vor. Eine mittelfristige Unternehmens- bzw. Budgetplanung lag für kein Jahr vor.

Gemäß Errichtungserklärung der Ennshafen NÖ GmbH hatte der Geschäftsführer dem Gesellschafter vierteljährlich und zusätzlich einmal jährlich über die grundsätzlichen Fragen der künftigen Geschäftspolitik des Unternehmens zu berichten sowie die künftige Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage anhand einer Vorschaurechnung darzustellen (Quartals- und Jahresberichte). Aus den vorliegenden Berichten war nicht nachvollziehbar, wann die Berichte dem Gesellschafter vorgelegt worden waren, weil deren Erhalt nicht protokolliert bzw. bestätigt wurde.

Wo Vergleiche möglich waren – ab Mitte des Jahres 2011 wich der Planungszeitraum (Kalenderjahr) vom Geschäftsjahr (1. Juli bis 30. Juni) ab; somit fielen seither Planungs- und Geschäftsjahr auseinander –, zeigten sich zum Teil starke Abweichungen der tatsächlichen Aufwendungen und Erträge von den Planwerten der Jahresplanungen.⁹ Der Geschäftsführer berichtete dem Gesellschafter weder in der Generalversammlung noch in den Quartals- und Jahresberichten über die tatsächliche Entwicklung der finanziellen Lage des Unternehmens im Vergleich zur Jahresplanung; Soll-Ist-Vergleiche fehlten.

- 10.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Steuerung der Ennshafen NÖ GmbH durch die NÖ Donauhafenholding GmbH gering ausgeprägt bzw. wenig nachvollziehbar war.

⁸ Die Generalversammlung bestand aus dem Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH (siehe TZ 14).

⁹ z.B. Ist-Wert Umsatzerlös 2009 um 22 % über Planwert



Der RH wies kritisch darauf hin, dass entgegen der Errichtungserklärung die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH der Generalversammlung in keinem Jahr des überprüften Zeitraums eine mittelfristige Unternehmensplanung zur Genehmigung vorlegte; die Generalversammlung forderte diese auch nicht ein. Er stellte kritisch fest, dass der Gesellschafter den Empfang der Berichte der Geschäftsführung nicht formell bestätigte und die Kenntnisnahme der Berichte somit nicht nachvollziehbar war. Der RH bemängelte, dass die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH bis zum Jahr 2010 keine Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Jahresbudgets und der tatsächlichen wirtschaftlichen Entwicklung anstellte. Ab dem Jahr 2011 wich das Geschäftsjahr von der Planungsperiode ab, wodurch Soll-Ist-Vergleiche nicht mehr möglich waren.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, jährlich eine Mittelfristplanung auszuarbeiten und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. Er empfahl ihr weiters, sich die Übernahme der Berichte der Geschäftsführung durch den Gesellschafter schriftlich bestätigen zu lassen. Er empfahl überdies, den Planungszeitraum für die Jahresbudgets an das Geschäftsjahr anzupassen und regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche anzustellen, um

- die Steuerungsqualität im Unternehmen anhand von Ist-Werten zu steigern,
- den Gesellschafter unterjährig umfassender zu informieren und
- die Planungsqualität der Folgejahre zu verbessern.

10.3 *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH seien die Quartalsberichte immer rechtzeitig erstellt und der NÖ Donauhafenholding GmbH fristgerecht vorgelegt worden. Die Vorlage der Berichte sei zwar nicht durch die NÖ Donauhafenholding GmbH bestätigt, jedoch mit der Vorlage an den Aufsichtsrat der ecoplus protokolliert worden. Darüber hinaus erscheine eine protokollierte Übernahme der Berichte überzogen, weil der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH und der Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH im selben Haus säßen.*

Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH teilten mit, dass derzeit auf mittelfristige Planungen verzichtet werde, weil der Hafetrieb von einer sich schnell ändernden Umwelt beeinflusst sei. Jährliche Planungen würden bevorzugt; diese würden besser auf die Unsicherheiten eingehen können.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Die Ennshafen NÖ GmbH und NÖ Donauhafenholding GmbH verwiesen in ihren Stellungnahmen darauf, dass der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH und der Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH Mitarbeiter der ecoplus seien und ständig auf kurzem Wege kommunizieren würden. Soll-Ist-Vergleiche lägen vor, seien erstellt und dem Gesellschafter auf kurzem Wege berichtet worden. Zukünftig würden entsprechende nachweisliche Protokollierungen durchgeführt werden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum durch die Änderung des Geschäftsjahres keine Soll-Ist-Vergleiche erstellt werden könnten.

- 10.4** Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass eine kurze, formelle Bestätigung der Übernahme der Quartals- und Jahresberichte durch die Generalversammlung nach Ansicht des RH nicht überbordend war, sondern ein Nachweis für die Erfüllung dieser Berichtspflicht. Die bloße räumliche Nähe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat erachtete der RH als unzureichenden Nachweis für die Erfüllung dieser Berichtspflicht.

Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH ferner, dass die Errichtungserklärung der Ennshafen NÖ GmbH die Zustimmung der Generalversammlung zur mittelfristigen Unternehmensplanung vorsah. Unvorgreiflich allfälliger reorganisatorischer Maßnahmen erachtete der RH eine mittelfristige Unternehmensplanung für wesentlich, um eine entsprechende Unternehmenssteuerung sicherzustellen.

Der RH hielt der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH weiters entgegen, dass ihm im Rahmen der Gebarungsüberprüfung keine Soll-Ist-Vergleiche vorgelegt wurden. Der RH erachtet gleichlaufende Perioden für die Planung und die Abrechnung als zweckmäßige Voraussetzung für – unmittelbar aussagekräftige – Vergleiche von Plan- und Ist-Werten.

Unternehmensstruktur im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH

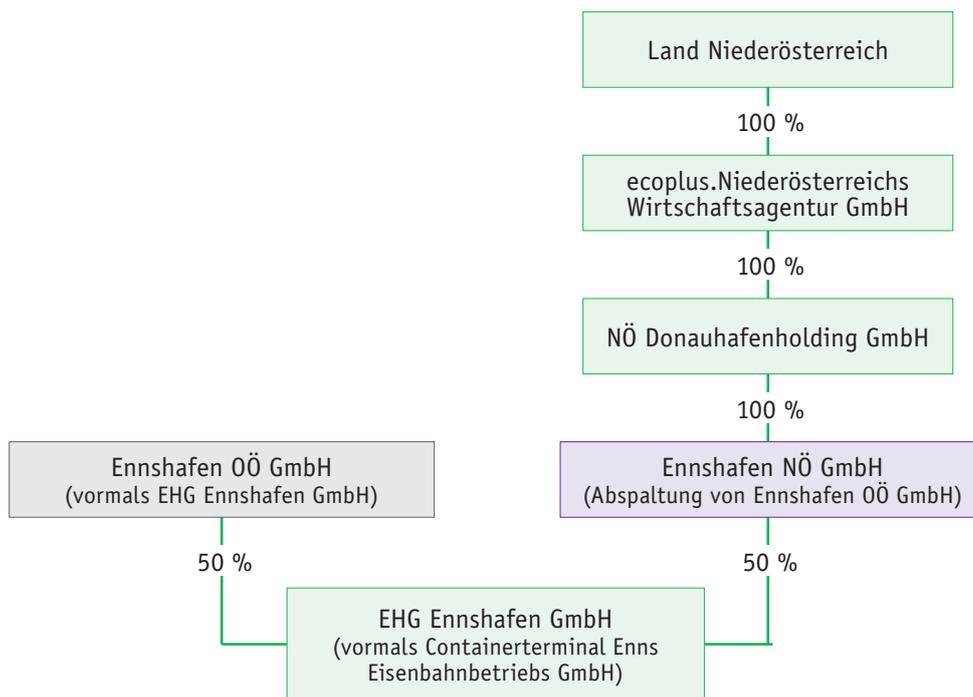
- 11.1** (1) Bis zum Jahr 2006 betrieb die länderübergreifende EHG Ennshafen Ges.m.b.H. den oberösterreichischen und den niederösterreichischen Teil des Ennshafens gemeinsam.
- (2) Im Jahr 2006 erfolgte eine Trennung in zwei Landesgesellschaften:
- Im Juni 2006 erfolgte die Gründung der Ennshafen NÖ GmbH im Wege einer Abspaltung; die niederösterreichischen Hafenanlagen gingen in das Eigentum der Ennshafen NÖ GmbH über.

- Der Teilbetrieb Hafenanlagen Oberösterreich verblieb bei der EHG Ennshafen Ges.m.b.H., welche den Firmennamen auf Ennshafen OÖ GmbH abänderte.

(3) Die mit Inbetriebnahme des Containerterminals Ennshafen im Jahr 2004 als Tochtergesellschaft der EHG Ennshafen Ges.m.b.H. gegründete Containerterminal Enns Eisenbahnbetriebs GmbH wurde mit 20. September 2006 zur EHG Ennshafen GmbH. Der Hauptzweck dieser Gesellschaft war die Vermarktung und der gemeinsame Auftritt der Ennshafen NÖ GmbH und Ennshafen OÖ GmbH. Der Containerterminal ging auf die Ennshafen OÖ GmbH über.

(4) Die Ennshafen NÖ GmbH war in die nachstehend dargestellte Unternehmensstruktur eingebettet:

Abbildung 2: Unternehmensstruktur im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH



Quellen: Ennshafen NÖ GmbH; ecoplus; Darstellung RH

(5) Mit der Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH im Jahr 2007 bezweckte die ecoplus, niederösterreichische Donauhäfen bzw. Donauländen als Tochtergesellschaften der NÖ Donauhafenholding GmbH zu errichten bzw. zu gründen. Sie gliederte die Ennshafen NÖ GmbH im Jahr 2008 als Tochtergesellschaft in diese Holdinggesellschaft ein.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Weitere Eingliederungen von Gesellschaften unterblieben jedoch¹⁰ und waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung auch nicht geplant. Die Ennshafen NÖ GmbH war damit die einzige Tochtergesellschaft der NÖ Donauhafenholding GmbH.

11.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass der für die Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH maßgebliche Faktor, neben der Ennshafen NÖ GmbH auch andere Donauhäfen bzw. -länden als Gesellschaften zu integrieren, nicht eingetreten war. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter TZ 12 gegebene Empfehlung zur Evaluierung der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH und ihrer Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH.

11.3 (1) *Die Ennshafen NÖ GmbH verwies in ihrer Stellungnahme auf die mittelbaren und unmittelbaren Eigentümer.*

(2) Laut Stellungnahme der NÖ Donauhafenholding GmbH hätten konkrete Verhandlungen mit der Stadt Krems bisher zu keinem positiven Abschluss geführt und es habe auch konkrete Verhandlungsrunden bezüglich des Ausbaus der Lände Pischelsdorf gegeben.

12.1 (1) Die folgende Tabelle fasst die wesentlichen Aufgabengebiete der Ennshafen NÖ GmbH und einiger, im engen geschäftlichen Kontakt stehender bzw. beteiligungsrechtlich verbundener Unternehmen mit der Ennshafen NÖ GmbH zusammen:

¹⁰ Die ecoplus zeigte für den Donauhafen Krems oder die Donaulände bei Hainburg Interesse, eine Übernahme erfolgte jedoch nicht.



Tabelle 8: Aufgabenwahrnehmung der Unternehmen im Umfeld der Ennshafen NÖ GmbH

	Aufgabengebiete
Ennshafen NÖ GmbH	Betrieb des Ennshafens auf der niederösterreichischen Seite; Ansiedelung von Unternehmen am Ennshafen, wobei Verpachtung bzw. Verkauf der Liegenschaften durch ecoplus erfolgt
Ennshafen OÖ GmbH	Betrieb des Ennshafens auf der oberösterreichischen Seite; Überwachung der Hafensordnung und Tätigkeiten des Hafenmeisters auch für die Ennshafen NÖ GmbH (auf der Grundlage einer Dienstleistungsvereinbarung)
EHG Ennshafen GmbH	Marketingplattform und gemeinsamer Auftritt der beiden Ennshafengesellschaften nach außen hin; bewirbt Ennshafen als einen Hafen
ecoplus (Eigentümer des Wirtschaftsparks Ennsdorf)	Ansiedelung von Unternehmen und Verpachtung bzw. Verkauf von Liegenschaften am Standort des Wirtschaftsparks Ennsdorf (im unmittelbaren Anschluss des niederösterreichischen Ennshafens gelegen)
NÖ Donauhafenholding GmbH	Errichtung einer Holdingstruktur für niederösterreichische Donauhäfen und deren Koordination; zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nur Ennshafen NÖ GmbH unter Holdingstruktur

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

(2) Die Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH ergaben sich ausschließlich aus dem in der Errichtungserklärung angeführten Unternehmensgegenstand. Dazu zählten insbesondere

- die Errichtung, Erhaltung und der Betrieb der Hafenanlagen und Einrichtungen,
- die Förderung und Unterstützung von Unternehmen bei Standort-, Investitions- und Umstellungsvorhaben im Hafengebiet,
- der Erwerb, die Pacht, die Miete und das Leasing sowie
- das Veräußern, Verpachten, Vermieten und Verleasen von z.B. Liegenschaften, Superädifikaten, Geschäftsräumlichkeiten.

(3) Direkt im Anschluss an die Hafenanlagen der Ennshafen NÖ GmbH lag der im Eigentum der ecoplus befindliche Wirtschaftspark Ennsdorf mit ca. 90 ha Betriebsfläche. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren 23 Betriebe angesiedelt. Die Zielsetzungen und Aufgaben sowohl der Ennshafen NÖ GmbH als auch des Wirtschaftsparks Ennsdorf waren aufgrund der Lage die Bereitstellung von Infrastruktur und die Ansiedelung von Unternehmen. Gegenseitige Verweise in den jeweiligen Internetauftritten der Tochtergesellschaft der Ennsha-

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

fen NÖ GmbH, der EHG Ennshafen GmbH¹¹ und des Wirtschaftsparks Ennsdorf¹² zeigten den unmittelbaren wirtschaftlichen Bezug zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und dem Wirtschaftspark Ennsdorf auf. Dies kam auch darin zum Ausdruck, dass die Ennshafen NÖ GmbH und die ecoplus in mehreren Fällen als Vertragspartner von im Wirtschaftspark Ennsdorf ansiedelnden Unternehmen unterfertigten.

(4) Die EHG Ennshafen GmbH wurde im Jahr 2006 als länderübergreifende Marketinggesellschaft für den Ennshafen gegründet. Sie sollte nach der Umstrukturierung bzw. Aufspaltung der ursprünglichen Hafenbetriebsgesellschaft in einen niederösterreichischen und einen oberösterreichischen Teil weiterhin einen gemeinsamen Außenauftritt für den Ennshafen gewährleisten (siehe TZ 13).

(5) Neben der EHG Ennshafen GmbH bewarb auf niederösterreichischer Seite der Wirtschaftspark Ennsdorf den Standort. Der Cluster Logistik bzw. das Kompetenzfeld Logistik und Güterverkehr der ecoplus beriet Unternehmen in logistischen Fragestellungen. Eine Abgrenzung der Zuständigkeit für die Marketingaktivitäten zwischen der EHG Ennshafen GmbH, dem Wirtschaftspark Ennsdorf und dem Logistik Cluster hinsichtlich der Inhalte und Zielgruppen fehlte.

12.2 Der RH bemängelte, dass wesentliche Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH von den Aufgaben von Unternehmen in ihrem Umfeld nicht abgegrenzt und dadurch nicht eindeutig zuordenbar waren:

- Die Umschlagsverträge waren von drei Vertragspartnern – der Ennshafen NÖ GmbH, der ecoplus und dem jeweiligen Unternehmen – unterfertigt. Die Gründe der komplexen Vertragsstruktur lagen in den Eigentumsverhältnissen zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus und den zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen (z.B. die direkt neben und für den Umschlag an den Kaianlagen errichteten Gleisanlagen standen im Eigentum der ecoplus) (siehe TZ 4).

¹¹ Homepage der EHG Ennshafen GmbH vom 13. Februar 2015 (Auszug): „Sie interessieren sich für ein Grundstück im Wirtschaftspark Enns oder Ennsdorf? Zentrale Lage und optimale Verkehrsanbindung sind beste Voraussetzungen für eine Betriebsansiedlung im Ennshafen.“

¹² Homepage des Wirtschaftsparks Ennsdorf vom 21. Jänner 2015 (Auszug): „Der Wirtschaftspark mit dem Donauhafen bietet Zugang zu einem äußerst kostengünstigen Wasserweg in viele wichtige europäische Wirtschaftszentren.“



- Der für die Gründung der NÖ Donauhafenholding GmbH maßgebliche Faktor, neben der Ennshafen NÖ GmbH auch andere Donauhäfen bzw. -länder als Gesellschaften zu integrieren, war nicht eingetreten (siehe TZ 11).
- Aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und dem Wirtschaftspark Ennsdorf hatte der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH auch die Funktion des Projektmanagers des Wirtschaftsparks Ennsdorf übertragen bekommen und trat gegenüber den Unternehmen in beiden Funktionen auf; die Tätigkeiten in der Funktion als Projektmanager überwogen bei Weitem. Gerade weil der RH die Zusammenlegung der Tätigkeit der Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf für zweckmäßig erachtete, hinterfragte er die Notwendigkeit des Fortbestands der Ennshafen NÖ GmbH (siehe TZ 14).
- Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte neben dem Geschäftsführer, der diese Tätigkeit in Ergänzung zu anderen Aufgaben erfüllte, über kein Personal, sondern bediente sich bei der Erledigung der operativen Aufgaben der Mitarbeiter anderer Unternehmen, wie der ecoplus und der Ennshafen OÖ GmbH (siehe TZ 15).

Der RH erachtete den gemeinsamen Außenauftritt des Ennshafens – auch nach Neuorganisation und Aufspaltung in zwei Landesgesellschaften – grundsätzlich als zweckmäßig.

Er empfahl dem Land Niederösterreich, die Notwendigkeit der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH mit der Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH zu evaluieren, diese gegebenenfalls aufzulösen und in die ecoplus entweder als eigenes Projekt oder als Teil des Projekts Wirtschaftspark Ennsdorf zu integrieren.

Der RH empfahl ferner der Ennshafen NÖ GmbH – unter Vorbehalt des Ergebnisses der empfohlenen Evaluierung – ihre Aufgaben deutlicher von den Aufgaben des Wirtschaftsparks Ennsdorf abzugrenzen, um die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenerfüllung eindeutig zu definieren.

- 12.3** (1) *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH kämen durch die Unterfertigung der drei Vertragspartner die unterschiedlichen Interessen der Vertragspartner zum Ausdruck. Die Doppelfunktion des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH und Projektmanagers des Wirtschaftsparks Ennsdorf zeige die unterschiedlichen Standpunkte der Ennshafen NÖ GmbH und eco-*

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

plus auf und werde den unterschiedlichen Standpunkten der Ennshafens NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf gerecht.

Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH erwiderten in ihrer Stellungnahme zur Feststellung der zum großen Teil überlappenden wirtschaftlichen Interessen der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf, dass der Ennshafen NÖ GmbH und der ecoplus ihre Aufgaben klar seien und es bei ähnlich gelagerten Standpunkten und Interessen zu gemeinschaftlichem Vorgehen bzw. gegenseitigen Unterstützungen komme.

(2) Das Land Niederösterreich hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es die Auflösung der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH evaluiert habe. Die Auflösung der NÖ Donauhafenholding GmbH werde in die Wege geleitet. Die Integration der Ennshafen NÖ GmbH in die ecoplus würde eine Körperschaftssteuerbelastung von rd. 875.000 EUR auslösen; es werde daher – mangels vergleichbarer Einsparungspotenziale in vergleichbarer Höhe – von einer Auflösung Abstand genommen.

- 12.4** Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass er ihrer Argumentation, dass die Wahrnehmung von zwei Funktionen (Geschäftsführung Ennshafen, Projektmanagement Wirtschaftspark) durch ein und dieselbe Person unterschiedliche Standpunkte aufzeige, nicht nachvollziehen konnte. Er betonte in diesem Zusammenhang die zum großen Teil überlappenden gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf sowie der gegenüber interessierten Unternehmen in beiden Funktionen auftretenden Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH. Er verblieb deshalb bei seiner Empfehlung, die Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH deutlicher von den Aufgaben des Wirtschaftsparks Ennsdorf abzugrenzen, um die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenerfüllung eindeutig zu definieren.

Bezüglich der seitens des Landes Niederösterreich ins Treffen geführten Körperschaftssteuerbelastung hielt der RH entgegen, dass im Rahmen der vom RH für notwendig erachteten Evaluierung des Fortbestands der Ennshafen NÖ GmbH (TZ 14) die großteils gegebenen gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen sowie der enge wirtschaftliche Zusammenhang zwischen den Ennshafen NÖ GmbH und des – von der ecoplus betriebenen – Wirtschaftsparks Ennsdorf sowie die Synergien im Bereich der jeweiligen Personalressourcen (TZ 15) mitzubehalten wären. Im Übrigen erachtete der RH – unter Hinweis auf seine Gebarungsüberprüfung „Montanuniversität Leoben Forschungs- und Infrastruktur GmbH“ (Reihe Bund 2012/11) – die Lukrierung von steu-



erlichen Vorteilen durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen aus der Gesamtsicht des Staates für problematisch.

Strategische Vorgaben

Ennshafen NÖ GmbH

13.1 (1) Wesentliche strategische Vorgabe für den Ennshafen war auf nationaler Ebene der Nationale Aktionsplan Donauschifffahrt aus dem Jahr 2006, der Schwerpunkte für die österreichische Schifffahrtspolitik der nächsten zehn Jahre (2015) definierte. Im Maßnahmenbereich „Häfen“ führte er u.a. das Erstellen einer Entwicklungs- und Investitionsstrategie für die österreichischen Donauhäfen und –länden sowie deren forcierte Modernisierung an. Ein Beispiel für die Umsetzung war laut den Fortschrittsberichten zum Aktionsplan die Verlängerung von Kai 1 im niederösterreichischen Teil des Ennshafens.

(2) Die „NÖ Strategie Verkehr“ aus dem Jahr 2010 nannte als ein strategisches Ziel die Verlagerung von weitlaufenden Gütertransporten über mehr als 500 km auf die Schiene oder die Wasserstraße. Eine diesbezügliche Maßnahme war die Attraktivierung der Wasserstraße Donau durch den Ausbau der Umschlagseinrichtungen und die Adaptierung der Hafenterminals. Für den Ennshafen nannte das Land Niederösterreich keine spezifischen oder quantifizierten Ziele.

(3) Weder das Land Niederösterreich noch die ecoplus bzw. die NÖ Donauhafenholding GmbH gaben der Ennshafen NÖ GmbH strategische Vorgaben vor. Die Ennshafen NÖ GmbH teilte dem RH mit, dass alle strategischen Aufgaben in der Errichtungserklärung festgeschrieben wurden und eine Erweiterung der Strategie mangels Neuausrichtung nicht erforderlich war.

Die Ennshafen NÖ GmbH gab gegenüber dem RH als grundsätzliches Unternehmensziel den Betrieb des Ennshafens und – sofern möglich – den sukzessiven Ausbau des Standorts an (Aufgabe aus der Errichtungserklärung). Sie beauftragte im Jahr 2012 gemeinsam mit vier Unternehmen die Machbarkeitsstudie „High and Heavy Ennshafen NÖ“¹³, die das Potenzial des niederösterreichischen Ennshafens als Standort für den Umschlag von Schwergut, die technische und organisatorische Ausgestaltung und die Kosten eines diesbezüglichen Ausbaus untersuchte. Die Studie verwies auf die Notwendigkeit von definitiven Zusagen von Unternehmen für eine Ansiedlung vor einem Start des Ausbaus.

¹³ Die Kosten der Studie beliefen sich auf rd. 87.500 EUR.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH führte Gespräche mit in Frage kommenden Unternehmen, verfügte bis zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aber nicht über die für eine Konkretisierung bzw. Umsetzung des Projekts erforderlichen Zusagen von Unternehmen.

(4) Die Ennshafen OÖ GmbH beauftragte zusätzlich im Jahr 2013 das Österreichische Institut für Raumplanung mit der Erstellung eines „Local Action Plan – Hafentwicklungsstrategie Ennshafen“, die sowohl den oberösterreichischen als auch den niederösterreichischen Teil des Ennshafens umfasste und u.a. konkrete Handlungsempfehlungen zur Entwicklung und Erweiterung des Hafensstandorts gab. Die Ennshafen NÖ GmbH war finanziell nicht an der Studie beteiligt, sondern lieferte Daten für die Erstellung der Studie.

(5) Die Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH stammte aus dem Jahr 2006. Sie war allgemein gehalten und legte nicht näher spezifizierte Marketingziele wie z.B. eine „Erhöhung der Anzahl und Auslastung der Umschlagsbetriebe sowie der verpachteten Hafensflächen“ oder eine „Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Logistikkreisläufe Ennshafen“ fest. Zu den allgemein gehaltenen Zielsetzungen gab es in der Marketingstrategie oder in ergänzenden Papieren keine konkreten, quantifizierten Zielsetzungen und keinen zeitlichen Umsetzungshorizont sowie keine Evaluierung.

- 13.2** (1) Der RH stellte kritisch fest, dass das Land Niederösterreich bzw. der Eigentümer keine konkreten strategischen Vorgaben für die Entwicklung des Ennshafens erstellte. Er anerkannte zwar die Bemühungen der Ennshafen NÖ GmbH und der Ennshafen OÖ GmbH, strategische Schritte (Beauftragung von Studien zum Marktpotenzial; High and Heavy Ennshafen NÖ; Local Action Plan) gesetzt zu haben, gab aber zu bedenken, dass die Bemühungen zur Erstellung einer gemeinsamen Entwicklungsstrategie inklusive Marketing für den gesamten Ennshafen zweckmäßiger wären als einzelne, voneinander unabhängige Strategemaßnahmen. Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, in Zusammenarbeit mit der Ennshafen OÖ GmbH auf Basis der vorhandenen Studien eine gemeinsame Strategie für den Ennshafen zu entwickeln.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH weiters, im Zusammenhang mit der Studie „High and Heavy Ennshafen NÖ“, die Gespräche mit möglichen Partnern für die Umsetzung des Projekts „High and Heavy Ennshafen NÖ“ fortzusetzen.

(2) Der RH bemängelte die geringe Detaillierung der Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die

Marketingziele nicht näher spezifiziert waren, keine konkreten quantifizierten Zielsetzungen und keinen zeitlichen Umsetzungshorizont enthielten sowie keine Evaluierung vorgesehen war.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, in Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH die allgemein gehaltenen Ziele der Marketingstrategie zu konkretisieren und, wo dies möglich ist, auch zu quantifizieren, um darauf aufbauend gezielte Marketingmaßnahmen setzen zu können. Zudem empfahl der RH, zu den Marketingmaßnahmen angemessene Evaluierungsmaßnahmen zu setzen, um den Erfolg und die Wirkung der eingesetzten Mittel zu prüfen.

- 13.3** *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH gebe es in der Errichtungsurkunde zur Ennshafen NÖ GmbH strategische Vorgaben. Zudem gebe es eine Weiterentwicklung in der Strategie; über diese sei die NÖ Donauhafenholding GmbH informiert und sie sei mit der ecoplus und dem Land Niederösterreich abgestimmt worden.*

Die Ennshafen NÖ GmbH sagte zu, mit der Ennshafen OÖ GmbH die Marketingstrategie der EHG Ennshafen GmbH im Hinblick auf die noch zu setzenden Aktivitäten zu konkretisieren.

- 13.4** Der RH erwiderte der Ennshafen NÖ GmbH und der Donauhafenholding GmbH, dass die umfassende Aufzählung der Unternehmensgegenstände in der Errichtungsurkunde der Ennshafen NÖ GmbH nicht strategischen Vorgaben gleichzuhalten war. Die in der Stellungnahme angeführte Weiterentwicklung in der Strategie war dem RH im Rahmen der Gebarungüberprüfung nicht vorgelegt worden.

Organe

- 14.1** (1) Als Organe der Ennshafen NÖ GmbH waren die Geschäftsführung und die Generalversammlung eingerichtet.

Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bestand nicht. Der Geschäftsführer war laut Errichtungserklärung für die Erfüllung der in der Errichtungserklärung der Gesellschaft übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH war gleichzeitig Projektmanager¹⁴ des Wirtschaftsparks Ennsdorf und für die Beratung und Betreuung der angesiedelten und interessierten Betriebe verant-

¹⁴ Der Eigentümer des Wirtschaftsparks Ennsdorf, die ecoplus, war gleichzeitig die Großmuttergesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH und steuerte die Stellenbesetzung des Wirtschaftsparks und der Ennshafen NÖ GmbH.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

wortlich. Er wandte den Großteil seiner Arbeitszeit für Tätigkeiten als Projektmanager des Wirtschaftsparks Ennsdorf auf. Laut Angaben der Geschäftsführung der ecoplus werden diese beiden Positionen aufgrund der ineinandergreifenden Aufgaben und Ziele der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf in Personalunion geführt.

Die Generalversammlung bestand aus dem alleinigen Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH, der Muttergesellschaft der Ennshafen NÖ GmbH. Die Generalversammlung hatte laut Errichtungserklärung zu bestimmten Geschäftsfällen, wie z.B.

- zur Aufnahme von Darlehen und Krediten über 73.000 EUR pro Einzelfall (oder gesamt über 219.000 EUR pro Jahr),
- zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Vermögen,
- zum Erwerb und zur Veräußerung von Beteiligungen und Unternehmen,
- zur Verabschiedung einer mittelfristigen Unternehmensplanung und der jeweiligen Jahresbudgets sowie
- zum Abschluss von Verträgen, die über den laufenden Geschäftsbetrieb hinausgehen,

vorab ihre Zustimmung zu erteilen.

(2) Gesellschafter der EHG Ennshafen GmbH waren zu je 50 % die Ennshafen NÖ GmbH und die Ennshafen OÖ GmbH. Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH und der Geschäftsführer der Ennshafen OÖ GmbH waren gleichzeitig auch die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH. Das Unternehmen verfügte über keine weiteren Mitarbeiter; vielmehr übernahmen Mitarbeiter der Ennshafen OÖ GmbH alle operativen Aufgaben der EHG Ennshafen GmbH.

Die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH waren durch ihre Doppelfunktion als Geschäftsführer der Ennshafen OÖ GmbH bzw. der Ennshafen NÖ GmbH gleichzeitig auch die Eigentümervertreter in der Generalversammlung der EHG Ennshafen GmbH. Die Eigentümervertreter prüften und stellten damit die eigenen Jahresabschlüsse fest und entlasteten sich als Geschäftsführer selbst. Die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH erarbeiteten die Jahrespläne und genehmigten diese als Gesellschafter auch selbst. Der Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH nahm die Jahresabschlüsse, die Jah-

respläne und die Entlastung der Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH zur Kenntnis.

Die Planung und Abstimmung der Aktivitäten der EHG Ennshafen GmbH erfolgte ausschließlich in informellen Gesprächen der beiden Geschäftsführer, zu denen keine schriftlichen Unterlagen wie Aktenvermerke oder Protokolle angefertigt wurden.

14.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass zwar der Unternehmensgegenstand für die Ennshafen NÖ GmbH in der Errichtungserklärung festgeschrieben war, jedoch eine die Aufgabenerfüllung und die entsprechende Verantwortlichkeit – in Abgrenzung von jener des Wirtschaftsparks Ennsdorf – detaillierter beschreibende Geschäftsordnung weder für die Geschäftsführung noch für die Generalversammlung existierte.

(2) Der RH hielt fest, dass aufgrund des engen wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen der Ennshafen NÖ GmbH und dem Wirtschaftspark Ennsdorf der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH auch die Funktion des Projektmanagers des Wirtschaftsparks Ennsdorf übertragen bekommen hatte und gegenüber den Unternehmen in beiden Funktionen auftrat; die Tätigkeiten in der Funktion als Projektmanager überwogen bei Weitem. Gerade weil der RH die Zusammenlegung der Tätigkeiten der Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf für zweckmäßig erachtete, hielt er die Evaluierung des Fortbestands der Ennshafen NÖ GmbH für notwendig.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter TZ 12 gegebene Empfehlung zur Evaluierung der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH und ihrer Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH.

(3) Die Doppelfunktion als Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH und der EHG Ennshafen GmbH beurteilte der RH zwar für eine sparsame und effiziente Aufgabenerfüllung als vorteilhaft, doch sah er diese Personalunion kritisch in Bezug auf die erforderliche Trennung von operativer Tätigkeit (Geschäftsführung) und deren unabhängiger Kontrolle durch die Generalversammlung. Durch die Zurkenntnisnahme der Entlastung der Geschäftsführung der EHG Ennshafen GmbH durch den Geschäftsführer der NÖ Donauhafenholding GmbH war lediglich eine mittelbare Kontrolle gegeben.

Der RH bemängelte, dass die Abstimmung der beiden Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH ausschließlich in informellen Gesprächen erfolgte und inhaltlich nicht nachvollziehbar dokumentiert war.

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, wesentliche Festlegungen über die strategische Ausrichtung der EHG Ennshafen GmbH und über konkrete Planungen – wie z.B. die Halbierung des Jahresbudgets – zu begründen (TZ 16) und schriftlich festzulegen, um die Unternehmensentscheidungen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren.

- 14.3** *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH seien die Aufgaben des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH bzw. des Projektmanagers des Wirtschaftsparks Ennsdorf sehr ähnlich, aber nicht ident, teilweise verschieden. Die Zielsetzungen und Zielgruppen der einzelnen Gesellschaften seien unterschiedlich. Vorhandene Berührungspunkte könnten durch die Doppelfunktion flexibel gehandhabt werden.*

Eine Prüfung der NÖ Donauhafenholding GmbH habe ergeben, dass die Auflösung der Ennshafen NÖ GmbH zu erheblichen Kosten (rd. 850.000 EUR) führen würde und daher nicht vertretbar sei.

Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH würde die Erstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in Anbetracht eines einzelnen Geschäftsführers, der Größe der Gesellschaft und der des Aufgabenumfangs nicht erforderlich erscheinen.

Die Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH teilten in ihren Stellungnahmen mit, dass die beiden Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH bedeutende Angelegenheiten mit ihren Eigentümern vorab abgestimmt hätten und über weniger bedeutende Angelegenheiten keine Niederschrift erfolge.

Die Ennshafen NÖ GmbH sagte die Umsetzung der Empfehlung des RH zu, wesentliche Festlegungen über die strategische Ausrichtung der EHG Ennshafen GmbH und über konkrete Planungen zu begründen und schriftlich festzulegen. Entsprechende Vollmachten (Vertretung der Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH in der Generalversammlung der EHG Ennshafen GmbH) würden ausgestellt werden, um die Kontrolle zu verstärken.

- 14.4** Der RH erwiderte der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass aus der jeweiligen Stellungnahme nicht klar hervorging, ob die Aufgabenbereiche so verschieden waren, dass es zwei getrennte Funktionsträger rechtfertigen würde, oder ob sie so ähnlich waren, dass zwei unterschiedliche Unternehmen nicht gerechtfertigt wären. Hinsichtlich der ins Treffen geführten Kosten einer Körperschaftsteuerbelastung, die im Fall einer Auflösung der Ennshafen

NÖ GmbH anfallen würden, verwies der RH auf seine Gegenäußerung in TZ 12.

Der RH entgegnete der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH, dass er zur Klärung der Frage, ob zwei unterschiedliche Unternehmen gerechtfertigt sind, eine detailliertere Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Ennshafen NÖ GmbH und des Wirtschaftsparks Ennsdorf in einem schriftlichen Dokument jedenfalls für erforderlich erachtete.

Personal

- 15.1** (1) Die Ennshafen NÖ GmbH verfügte über kein eigenes, ausschließlich für das Unternehmen tätiges Personal. Der Geschäftsführer der Ennshafen NÖ GmbH war Dienstnehmer der ecoplus und als Projektmanager im Geschäftsfeld Wirtschaftsparks tätig. Er war u.a. für den Wirtschaftspark Ennsdorf zuständig.

Im Juni 2009 erfolgte ohne Ausschreibung die Bestellung eines neuen Geschäftsführers durch Abschluss eines Zusatzvertrags zum Dienstvertrag. Für die Dauer des Zusatzvertrags erhielt der Geschäftsführer eine Geschäftsführungszulage in der Höhe von 150 EUR brutto pro Monat.¹⁵ Laut Auskunft der Geschäftsführung der ecoplus gegenüber dem RH sei bei der Bestellung des Geschäftsführers der Ennshafen NÖ GmbH die Anwendung des Stellenbesetzungsgesetzes nicht erforderlich gewesen, weil die Tätigkeit unentgeltlich ausgeführt werde.

(2) Mitarbeiter der ecoplus führten die Buchhaltung der Ennshafen NÖ GmbH. Diese Leistung stellte die ecoplus der Ennshafen NÖ GmbH als Pauschale (2014: 4.410 EUR) in Rechnung; Kopien, Porto und Versicherungsleistungen wurden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(3) Weitere Dienstleistungen für die Ennshafen NÖ GmbH, wie die Hafenmeisterei oder Marketingaktivitäten, erbrachten Mitarbeiter der Ennshafen OÖ GmbH.

- 15.2** (1) Der RH wies darauf hin, dass die Ennshafen NÖ GmbH neben dem Geschäftsführer, der diese Tätigkeit in Ergänzung zu anderen Aufgaben erfüllte, über kein Personal verfügte, sondern sich bei der Erledigung der operativen Aufgaben der Mitarbeiter anderer Unternehmen, wie der ecoplus und der Ennshafen OÖ GmbH, bediente. Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf seine unter TZ 12 gegebene Empfehlung

¹⁵ 14-mal pro Jahr, Stand 2009

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

zur Evaluierung der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH und ihrer Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH nicht öffentlich ausgeschrieben worden war. Seiner Ansicht nach sollte die Ausschreibung aller Geschäftsführer- und Vorstandsfunktionen in Unternehmen, die der Rechnungshofkontrolle unterliegen, in einem transparenten Verfahren nach dem Stellenbesetzungsgesetz¹⁶ erfolgen, und zwar ungeachtet dessen, ob die Tätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird. Eine Differenzierung von unentgeltlicher und entgeltlicher Tätigkeit würde es Unternehmen ermöglichen, die Ausschreibungspflicht jederzeit zu umgehen. Der RH verwies auf seine diesbezüglichen Feststellungen und Empfehlungen.¹⁷

Der RH empfahl dem Land Niederösterreich, dafür Sorge zu tragen, dass bei dem ihm verbundenen Unternehmen das Stellenbesetzungsgesetz bei öffentlichen auszuschreibenden Stellen zur Anwendung kommt.

15.3 (1) *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und NÖ Donauhafenholding GmbH sei die Ansicht des RH richtig; dennoch wäre in Anbetracht des Entgelts von 150 EUR pro Monat mit keiner einzigen Bewerbung zu rechnen gewesen, obwohl Kosten in Höhe von rd. 10.000 EUR verursacht worden wären.*

(2) *Das Land Niederösterreich wolle hinkünftig Sorge tragen, dass das Stellenbesetzungsgesetz zur Anwendung kommt.*

15.4 Der RH bekräftigte seine Kritik und verwies auf die Umgehungsmöglichkeit zur Ausschreibungspflicht, die mit einer allfälligen Differenzierung einer unentgeltlichen bzw. entgeltlichen Tätigkeit verbunden wäre.

Leistungsverrechnung zwischen den Gesellschaften

16.1 (1) Die folgende Tabelle zeigt die geplanten Zahlungen der Ennshafen NÖ GmbH für die EHG Ennshafen GmbH und die tatsächlichen Aufwendungen der Ennshafen NÖ GmbH für Werbung und Marketing laut den Jahresabschlüssen:

¹⁶ BGBl. I Nr. 26/1998 i.d.g.F.

¹⁷ Bericht des RH Reihe Bund 2011/7 betreffend Verträge der geschäftsführenden Leitungsorgane von öffentlichen Unternehmen, Besonderer Teil – Unternehmensbezogene Feststellungen Post & Telekom Immobiliengesellschaft, TZ 1

Tabelle 9: Aufwendungen der Ennshafen NÖ GmbH für die EHG Ennshafen GmbH

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	Durchschnitt 2009 bis 2014	Veränderung 2009 bis 2014
	in EUR							in %
Planwerte	67.180	57.700	73.650	59.225	60.250	54.000	62.001	- 19,6
Ist-Werte	60.533	47.654	64.109	47.952	31.823	28.689	50.414	- 52,6

Quelle: Ennshafen NÖ GmbH; Darstellung RH

Die wesentlichen Ausgaben betrafen laut Jahresplanung ein mehrmals jährlich erscheinendes Hafenjournale, die Organisation von und die Teilnahme an Veranstaltungen und die Schaltung von Inseraten. Die tatsächlichen Ausgaben der Ennshafen NÖ GmbH für Marketing waren im überprüften Zeitraum immer geringer als die Planwerte. Es gab in keinem Jahr Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Planwerten und den Ist-Werten. Auch fehlte in den Jahresplanungen 2013 und 2014 der Ennshafen NÖ GmbH eine Vorschau auf den deutlich reduzierten Mitteleinsatz für die Öffentlichkeitsarbeit.

Der Anteil der Marketingkosten an den laufenden Aufwendungen der Ennshafen NÖ GmbH (ohne Abschreibungen für Abnutzung) betrug im überprüften Zeitraum im Mittel 24 %¹⁸ je Jahr. Zur Wirkung der Marketingmaßnahmen gab es keine Evaluierungen.

(2) Die Ennshafen NÖ GmbH übertrug nach ihrer Neugründung durch Abspaltung die operativen Aufgaben des laufenden Hafenbetriebs, wie z.B. die Umsetzung der Hafenordnung, die Überwachung der Hafenanlagen und die Verwaltungstätigkeit für den Hafenbetrieb (Meldepflichten, Abrechnung der Hafentgelte) durch Abschluss einer Dienstleistungsvereinbarung an die Ennshafen OÖ GmbH. Die Leistungen wurden pauschal (2014: rd. 52.000 EUR) abgegolten. Zur Angemessenheit der Pauschale für die tatsächlich erbrachten Leistungen gab es keine Anhaltspunkte; so fehlten z.B. Leistungs- oder Zeitaufzeichnungen oder eine Kostenaufstellung.

16.2 (1) Der RH betonte, dass die Marketingmaßnahmen der EHG Ennshafen GmbH einen bedeutenden Anteil (rd. 24 %) der laufenden Aufwendungen (ohne Abschreibungen für Abnutzung) der Ennshafen NÖ GmbH verzehrten.

¹⁸ 2009: 63.056 EUR von 181.383 EUR (35 %), 2010: 48.597 EUR von 193.066 EUR (25 %), 1. HJ 2011: 43.769 EUR von 167.507 EUR (26 %), 2011/12: 46.472 EUR von 212.597 EUR (22 %), 2012/13: 46.633 EUR von 213.592 EUR (22 %), 2013/14: 23.507 EUR von 147.064 EUR (16 %)

Zusammenspiel mit verbundenen Unternehmen

Der RH wies kritisch darauf hin, dass zwar Jahresfinanzpläne erstellt wurden (TZ 10), diese aber wesentliche Änderungen in der Gebarung der Ennshafen NÖ GmbH wie die Halbierung des umgesetzten Marketing-Budgets von 2012/2013 auf 2013/2014 nicht hinreichend abbildeten. Zudem stellten die Geschäftsführer der EHG Ennshafen GmbH in keinem Jahr Soll-Ist-Vergleiche zwischen den Plandaten und der tatsächlichen Gebarungsentwicklung an.

Der RH empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, geplante Änderungen in der Gebarung der EHG Ennshafen GmbH in den Jahresbudgets darzustellen. Zudem wären regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung zu erstellen, um Fehlentwicklungen gegensteuern zu können und die Planungssicherheit der Folgejahre zu erhöhen.

(2) Der RH wies kritisch darauf hin, dass Grundlagen zur Beurteilung der Angemessenheit der Pauschale für die von der Ennshafen OÖ GmbH im Rahmen der Dienstleistungsvereinbarung für die Ennshafen NÖ GmbH erbrachten Leistungen fehlten.

Er empfahl der Ennshafen NÖ GmbH, entsprechende Unterlagen von der Ennshafen OÖ GmbH, wie z.B. Leistungs- oder Zeitaufzeichnungen einzufordern, auf dieser Basis die Angemessenheit der Pauschale zu beurteilen und gegebenenfalls eine Anpassung der Pauschale auszuverhandeln.

- 16.3** *Laut Stellungnahmen der Ennshafen NÖ GmbH und der NÖ Donauhafenholding GmbH lägen die Unterschiede zwischen der Jahresplanung und dem tatsächlich umgesetzten Budget in der Sphäre der Ennshafen OÖ GmbH. Künftig sollten die Budgets den Jahresplanungen entsprechen. Soll-Ist-Vergleiche seien durchgeführt, aber nicht protokolliert seien; künftig werde die Übermittlung der Unterlagen dokumentiert werden.*

Der Ennshafen NÖ GmbH und die NÖ Donauhafenholding GmbH sagten die Prüfung der Angemessenheit der Pauschale für die von der Ennshafen OÖ GmbH erbrachten Leistungen zu.

Schlussempfehlungen

17 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Ennshafen NÖ GmbH

(1) Es wäre zumindest für das Jahr 2015 zu überprüfen, ob das Unternehmen C seine Umschlagsverpflichtungen erbringt und Maßnahmen zur Überprüfung deren Aussetzung zu setzen. Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der Ennshafen NÖ GmbH wären Vertragsstrafen hinkünftig einzufordern. (TZ 4)

(2) In Zukunft wären bauliche Erweiterungsmaßnahmen erst nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung mit einem entsprechenden positiven Ergebnis zu setzen. (TZ 6)

(3) Künftig wären schriftliche Vereinbarungen über die Barvorlagen und sonstigen Fremdfinanzierungen abzuschließen, wobei die Konditionen (Laufzeit, Zinshöhe, Sicherheiten, etc.) in den Vereinbarungen inhaltlich geregelt werden sollten. (TZ 7)

(4) In Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH wären die Umschlagsentgelte unter Berücksichtigung der seit dem Jahr 2003 eingetretenen Steigerung des Verbraucherpreisindex zu erhöhen und die Tarifordnung dahingehend abzuändern, dass die Entgelte regelmäßig wertangepasst werden. (TZ 9)

(5) Eine jährliche Mittelfristplanung wäre von der Ennshafen NÖ GmbH auszuarbeiten und von der Generalversammlung genehmigen zu lassen. (TZ 10)

(6) Die Geschäftsführung der Ennshafen NÖ GmbH sollte sich die Übernahme der Berichte der Geschäftsführung durch den Gesellschafter schriftlich bestätigen lassen. (TZ 10)

(7) Der Planungszeitraum für die Jahresbudgets wäre an das Geschäftsjahr anzupassen und es wären regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche anzustellen, um

- die Steuerungsqualität im Unternehmen anhand von Ist-Werten zu steigern,
- den Gesellschafter unterjährig umfassender zu informieren und
- die Planungsqualität der Folgejahre zu verbessern. (TZ 10)

Schlussempfehlungen

(8) Die Aufgaben der Ennshafen NÖ GmbH wären – unter Vorbehalt des Ergebnisses der dem Land Niederösterreich empfohlenen Evaluierung (siehe TZ 12) – deutlicher von den Aufgaben des Wirtschaftsparks Ennsdorf abzugrenzen, um die Verantwortlichkeiten für die Aufgabenerfüllung eindeutig zu definieren. (TZ 12)

(9) In Zusammenarbeit mit der Ennshafen OÖ GmbH wäre auf Basis der vorhandenen Studien eine gemeinsame Strategie für den Ennshafen zu entwickeln. (TZ 13)

(10) Im Zusammenhang mit der Studie „High and Heavy Ennshafen NÖ“ wären die Gespräche mit möglichen Partnern für die Umsetzung des Projekts „High and Heavy Ennshafen NÖ“ fortzusetzen. (TZ 13)

(11) In Abstimmung mit der Ennshafen OÖ GmbH wären die allgemein gehaltenen Ziele der Marketingstrategie zu konkretisieren und, wo dies möglich ist, auch zu quantifizieren, um darauf aufbauend gezielte Marketingmaßnahmen setzen zu können. (TZ 13)

(12) Zu den Marketingmaßnahmen wären angemessene Evaluierungsmaßnahmen zu setzen, um den Erfolg und die Wirkung der eingesetzten Mittel zu prüfen. (TZ 13)

(13) Wesentliche Festlegungen über die strategische Ausrichtung der EHG Ennshafen GmbH und über konkrete Planungen – wie z.B. die Halbierung des Jahresbudgets – wären zu begründen und schriftlich festzulegen, um die Unternehmensentscheidungen transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 14)

(14) Geplante Änderungen in der Gebarung der EHG Ennshafen GmbH wären in den Jahresbudgets darzustellen. Zudem wären regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche der wirtschaftlichen Entwicklung zu erstellen, um Fehlentwicklungen gegensteuern zu können und die Planungssicherheit der Folgejahre zu erhöhen. (TZ 16)

(15) Betreffend die Pauschale gemäß Dienstleistungsvereinbarung wären entsprechende Unterlagen von der Ennshafen OÖ GmbH, wie z.B. Leistungs- oder Zeitaufzeichnungen einzufordern, auf dieser Basis die Angemessenheit der Pauschale zu beurteilen und gegebenenfalls eine Anpassung der Pauschale auszuverhandeln. (TZ 16)

**Land
Niederösterreich**

(16) Die Abrechnungsprüfung der Förderprojekte wäre zu beschleunigen, um die Kosten für die Vorfinanzierung, die den Förderwerbern durch die lange Verfahrensdauer entstand, möglichst gering zu halten. (TZ 7)

(17) Die Notwendigkeit der Unternehmensstruktur der Ennshafen NÖ GmbH mit der Muttergesellschaft NÖ Donauhafenholding GmbH wäre zu evaluieren, diese gegebenenfalls aufzulösen und in die ecoplus entweder als eigenes Projekt oder als Teil des Projekts Wirtschaftspark Ennsdorf zu integrieren. (TZ 12)

(18) Es wäre dafür Sorge zu tragen, dass bei den dem Land Niederösterreich verbundenen Unternehmen das Stellenbesetzungsgesetz bei öffentlich auszuschreibenden Stellen zur Anwendung kommt. (TZ 15)

ANHANG

Entscheidungsträger der überprüften Unternehmen

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in [Gründruck](#)

Ennschafen NÖ GmbH

Geschäftsführer

Mag. Christian ECKER
(26. August 2006 bis 3. Juni 2009)

Mag. Jörg PRAHER
(seit 27. Mai 2009)

NÖ Donauhafenholding GmbH

Geschäftsführer

Mag. Gerhard SCHMID
(seit 29. März 2007)

ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH**Geschäftsführer**

Mag. Helmut MIERNICKI
(seit 1. Jänner 2008)

Aufsichtsrat

Vorsitzender

Mag. Ernest GABMANN
(14. April 1994 bis 12. März 2010)

Mag. Klaus SCHNEEBERGER
(seit 13. März 2010)

Stellvertreter des
Vorsitzenden

Mag. Klaus SCHNEEBERGER
(13. September 2000 bis 12. März 2010)

Bernd VÖGERLE
(26. September 2006 bis 11. Februar 2009)

Michaela HINTERHOLZER
(seit 13. März 2010)

Bericht des Rechnungshofes

**Niederösterreichische
Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.**

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis _____	64
Abkürzungsverzeichnis _____	65

Niederösterreich

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.

KURZFASSUNG _____	68
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	74
Unternehmensgegenstand _____	74
Rechtsgrundlagen _____	74
Organe _____	76
Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Koordination mit anderen Förderungsstellen _____	78
Strategie _____	79
Förderungen _____	82
Art der Förderung _____	86
Förderungsvolumen _____	88
Beratungen _____	94
Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung _____	95
Internes Kontrollsystem _____	101
Zusammenfassende Beurteilung _____	103
Schlussempfehlungen _____	106
Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens _____	109

ANHANG

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Darlehensbedingungen	86
Tabelle 2: Betriebliche Förderungsfälle	89
Tabelle 3: Finanzielle Entwicklung	96
Tabelle 4: Entwicklung des Betriebsaufwands	99

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMVIT	Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IKS	Internes Kontrollsystem
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
Mio.	Million(en)
NÖG	Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.
ÖIR	Österreichisches Institut für Raumplanung
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalente
z.B.	zum Beispiel

Wirkungsbereich des Landes Niederösterreich

Niederösterreichische Grenzlandförderungs- gesellschaft m.b.H.

Trotz Änderung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, insbesondere durch die Grenzöffnung, unterblieb eine grundsätzliche strategische Neuausrichtung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungs-gesellschaft m.b.H. (NÖG), die durch den Bund und das Land Niederösterreich zur gemeinsamen Finanzierung von Investitionen im niederösterreichischen Grenzland sowie zur Finanzierung von Beratungsaktivitäten gegründet worden war.

Die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch die Gesellschaft bestand in erster Linie in der Finanzierungssicherheit von Investitionen aufgrund der Fixverzinsung der von ihr gewährten Darlehen. Der Betriebsaufwand einschließlich Beratungsleistungen der NÖG lag bei rd. 300.000 EUR pro Jahr.

Der Bund und das Land Niederösterreich nutzten die gemeinsame Eigentümerschaft nicht dazu, um die Förderungstätigkeit der Gesellschaft mit jener von anderen Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen.

Die Förderungsziele der Gesellschaft waren zwar in den Strategiedokumenten inhaltlich niedergelegt, jedoch weder quantifiziert noch überprüfbar. Folglich lagen auch keine Auswertungen hinsichtlich der langfristigen Förderungswirkungen der Gesellschaft vor.

Die Darlehensvergabe der Gesellschaft an Unternehmen entwickelte sich weitgehend prozyklisch mit dem Konjunkturverlauf, so dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität nicht zum Tragen kam.

Es wären die Auflösung der Gesellschaft und die Eingliederung der Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bestehende Förderungseinrichtung des Bundes oder des Landes Niederösterreich geboten, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Überprüfung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG) war die Beurteilung der Ziele und Koordination der Interessen der beiden Eigentümer, der Förderungsstrategie, der Aufgabenerledigung und Finanzierung sowie des internen Kontrollsystems. (TZ 1)

Das Unternehmen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken. (TZ 1)

Unternehmensgegenstand

Unternehmensgegenstand der NÖG war die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse durch die Förderung von Gemeinden sowie Unternehmen. (TZ 2)

Rechtsgrundlagen

Die NÖG wurde im Jahr 1975 gegründet und stand zu je 50 % im Eigentum des Landes Niederösterreich und des Bundes, vertreten durch das BMVIT. (TZ 3)

Die Kooperation des Landes Niederösterreich mit dem Bund wurde durch Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG aus dem Jahr 1983 festgelegt. Dabei wurde das Förderungsgebiet im Wald- und Weinviertel definiert und in weiterer Folge teils bis auf Gemeindeebene bestimmt sowie die nach wie vor gültige finanzielle Basis der NÖG in Höhe von rd. 14,53 Mio. EUR festgelegt. Eine Begründung für den Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 15a B-VG im Jahr 1983 war nicht mehr nachvollziehbar, ebenso wenig, ob in den Folgejahren Anpassungen der Rechtsgrundlagen der NÖG erwogen wurden. Die damals gewählte Vereinbarung entsprach nicht der aktuellen Anforderung, eine zeitnahe Anpassung der Aktivitäten der NÖG an sich ändernde rahmenpolitische Herausforderungen (z.B. Wegfall der „toten Grenze“) herbeiführen zu können. (TZ 3)

Organe

Organe der NÖG waren laut Syndikatsvertrag 1975 die zweiköpfige Geschäftsführung, der aus acht Mitgliedern zusammengesetzte Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung. Die Genehmigung der einzelnen Förderungsfälle nahm der Aufsichtsrat vor. Er nahm damit in diesem Kernbereich eine Rolle ein, welche die Überwachungsfunktion laut GmbH-Gesetz in Frage stellte. (TZ 4)

Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Koordination mit anderen Förderungsstellen

Das BMVIT und das Land Niederösterreich nutzten die gemeinsame Eigentümerschaft an der NÖG nicht dazu, um die Förderungsabwicklung der Gesellschaft mit jener anderer Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen. (TZ 5)

Strategie

Eine von der NÖG in Anbetracht der – u.a. durch die Öffnung der Grenze – veränderten Situation des niederösterreichischen Grenzlands beauftragte Beraterstudie aus dem Jahr 2007 hielt fest, dass das Profil der NÖG zu wenig ausgeprägt bzw. der Bekanntheitsgrad zu gering sei und empfahl, die NÖG als „zentrale Ansprechstelle für den NÖ-Grenzraum“ zu etablieren. (TZ 6)

Eine weitere vom BMVIT beauftragte Studie des Österreichischen Instituts für Raumplanung (ÖIR) kam im März 2008 zum Schluss, dass die Kriterien für die Auswahl der förderbaren Gemeinden nicht nachvollziehbar seien. Eine umfassende, inhaltlich-thematische sowie organisatorische Umstrukturierung und eine zweckdienliche Abgrenzung des Förderungs- bzw. Aktionsgebiets sei daher notwendig. (TZ 6)

Trotz des in beiden Studien festgestellten Umstrukturierungsbedarfs sahen weder der Aufsichtsrat noch die Geschäftsführung im Strategiepapier 2009 eine grundsätzliche Änderung der Aktivitäten der NÖG bzw. deren Organisation vor. (TZ 6)

Förderungen

Die NÖG verfügte über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderungswirkungen, weshalb auch keine diesbezüglichen Daten vorlagen. Eine Hauptursache dafür lag in der Förderungsrichtlinie 2009, die der Wirkungsmessung keinen Raum widmete und auf quantifizierte Förderungsziele als Grundlage für nachfolgende Evaluierungen verzichtete. Dadurch waren auch auf Projektebene keine Messgrößen vorhanden. (TZ 7)

Die Projektbeurteilung durch die NÖG beschränkte sich weitgehend auf die vergangene wirtschaftliche Entwicklung des Förderungswerbers; die Einbringlichkeit der Förderungsdarlehen hatte Priorität. Die NÖG verlangte den Förderungsnehmern keine Projektendberichte ab. (TZ 7)

Angesichts des allgemein sehr niedrigen Zinsniveaus wurde die Zinsstützung der geförderten Darlehen nahezu bedeutungslos und kam durch die Darlehensvergaben ausschließlich die Finanzierungsgarantie zu fixen Konditionen zum Tragen. Der Verzicht auf die Beurteilung der Förderungswirkungen führte im Zusammenhang mit den geforderten Bankgarantien dazu, dass sich die NÖG von einer Förderungseinrichtung zu einer bloßen Finanzierungseinrichtung entwickelte, woraus Mitnahmeeffekte zu erwarten waren. (TZ 8)

Der Umfang der Darlehensvergaben der NÖG an Unternehmen entwickelte sich weitgehend parallel zum Konjunkturverlauf, d.h. dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität der NÖG nicht ausreichend zum Tragen kam. Die Förderungsintensität der NÖG nahm ab 2009 deutlich stärker zu als das geförderte Investitionsvolumen, wodurch sich die Hebelwirkung der Förderung verschlechterte. Durch die Förderungen der NÖG wurde auch das explizite Ziel neuer Arbeitsplätze nur zu einem geringen Teil erreicht. Die Förderung von Gemeinden, eines der Kerngeschäfte der NÖG, verlor völlig an Bedeutung. (TZ 9)

Die NÖG legte keine verbindlichen Förderungsobergrenzen für einzelne Leistungsarten bzw. Gewerke je Standardeinheit fest. (TZ 10)



Beratungen

Die NÖG bot neben ihrer Förderungstätigkeit als weitere Kernleistung Beratungs- und Informationsleistungen im Rahmen des Projekts NÖG-Infonet 2020 an. Die Beratungstätigkeit war grundsätzlich zweckmäßig, jedoch enthielten die Lageberichte keine Angaben über die Kosten der Beratungen je Projekt. (TZ 11)

Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung

Im überprüften Zeitraum verfügte die NÖG über ein Stammkapital in Höhe von 14,53 Mio. EUR. Das Stammkapital bzw. dessen Verzinsung aus dessen teilweisen Veranlagung bildeten die finanzielle Basis für die Bereitstellung der Darlehen an die Förderungsnehmer sowie für die Finanzierung der Beratungsaktivitäten der NÖG. (TZ 12)

Die Erträge halbierten sich annähernd im Zeitraum von 2009 bis 2013 von 362.700 EUR auf 195.300 EUR bzw. um 46 %. Die finanzielle Lage der NÖG war im Zeitraum von 2009 bis 2013 angesichts der Finanzierung nahezu ausschließlich aus Eigenkapital nicht gefährdet. Allerdings war das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Jahr 2013 mit einem Betrag von 142.300 EUR negativ. Trotz der durch das Strategiepapier 2009 angestrebten verstärkten Darlehensvergabe war tatsächlich nur rund die Hälfte des verfügbaren Kapitals der NÖG als Darlehen vergeben. (TZ 12)

Die Bestellung von zwei Geschäftsführern für die NÖG war kostenintensiv und angesichts des geringen Gebarungsvolumens der Gesellschaft und der geringen Mitarbeiteranzahl (4,50 VBÄ) nicht gerechtfertigt. Über den zeitlichen Aufwand je Förderungs- bzw. Beratungsprojekt sowie über die sonstigen Tätigkeiten der Mitarbeiter wurden keine Aufzeichnungen geführt; folglich lagen auch keine Kostenauswertungen über die einzelnen Förderungsfälle vor. Die Effizienz der Leistungserbringung konnte dadurch kaum gesteuert werden. (TZ 13)

Internes Kontrollsystem

Die NÖG verfügte über kein schriftlich festgelegtes Regelwerk im Bereich Internes Kontrollsystem (IKS). Die Qualität der Dokumentation der Förderungsfälle und der Förderungsabrechnung war nicht ausreichend, um eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln zweifelsfrei auszuschließen. Die Förderungsabrechnung bzw. -kontrolle der NÖG lief vielfach auf eine Summenbetrachtung hinaus. Die NÖG war nicht in der Lage, die Anzahl und Gründe der bereits im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen darzulegen. (TZ 14)

Zusammenfassende Beurteilung

Es wäre die Auflösung der NÖG als eigener Rechtsträger und – verbunden damit – die Eingliederung der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bestehende Förderungseinrichtung des Bundes oder des Landes Niederösterreich geboten, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten. (TZ 15)

Kenndaten zur Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG)

Unternehmensgegenstand	Förderung von Unternehmen in den niederösterreichischen Grenzregionen durch die Finanzierung von Investitionsprojekten und externen Beratungskosten für Umstrukturierungs- und Innovationsprozesse					
überprüfter Zeitraum	2009 bis 2013					
Stammkapital	14,53 Mio. EUR					
Rechtsgrundlagen	Art. 15a B-VG-Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich aus dem Jahr 1983, BGBl. Nr. 113/1983 Gesellschaftsvertrag aus 1975 in der geltenden Fassung 2008 Syndikatsvertrag zur Bestellung der Organe der NÖG aus 1975					
Gesellschafter	Republik Österreich, vertreten durch das BMVIT (50 %) Land Niederösterreich (50 %)					
Gebarung	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung
	in 1.000 EUR					in %
Finanzanlagen	9.131,7	7.656,1	8.158,2	8.357,1	9.240,2	1,2
Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.175,4	8.723,6	8.000,4	7.858,4	6.835,2	- 4,7
Eigenkapital	16.279,0	16.314,3	16.124,2	16.182,8	16.040,5	- 1,5
<i>davon</i>						
<i>Stammkapital</i>	14.534,6	14.534,6	14.534,6	14.534,6	14.534,6	-
Bilanzsumme	16.318,1	16.388,6	16.170,3	16.224,6	16.083,4	- 1,4
Erträge	362,7	334,4	254,0	366,7	195,3	- 46,2
Betriebsaufwand	- 255,0	- 299,0	- 310,9	- 308,1	- 337,7	32,4
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	- 67,5	- 111,2	- 140,9	- 119,4	- 126,2	87,0
Abschreibung auf Darlehen	-	-	- 133,2	-	-	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	107,7	35,4	- 190,1	58,6	- 142,3	- 232,1
Bilanzgewinn	1.744,4	1.779,8	1.589,6	1.648,2	1.505,9	- 13,7
	Anzahl					
Personal in VBÄ	1,42	2,00	4,67	4,25	4,50	216,9

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: NÖG

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Mai bis Juli 2014 die Gebarung der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. (NÖG).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung der Ziele und Koordination der Interessen der beiden Eigentümer, der Förderungsstrategie, der Aufgabenerledigung und Finanzierung sowie des internen Kontrollsystems.

Das Unternehmen wurde aufgrund einer Stichprobe nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Dieses Verfahren bezieht auch Rechtsträger ein, die nach dem ansonsten risikoorientierten Auswahlverfahren (z.B. wegen ihres geringen Gebarungsumfangs) nicht überprüft würden. Der RH wendet dieses Verfahren an, um seine präventive und beratende Wirkung zu verstärken.

Der Prüfungszeitraum umfasste im Wesentlichen die Jahre 2009 bis 2013.

- (2) Zu dem im Jänner 2015 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die NÖG im Februar 2015 sowie das BMVIT und das Land Niederösterreich im April 2015 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenüberungen im Juli 2015.

Unternehmens- gegenstand

- 2 Unternehmensgegenstand der NÖG war die Förderung von niederösterreichischen Grenzgebieten durch Sicherung und Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse. Darunter fiel im Wesentlichen die Finanzierung von Investitionsprojekten von Unternehmen sowie von externen Beratungskosten für Umstrukturierungs- und Innovationsprozesse.

Die NÖG beriet auch Gemeinden bei der Auswahl und Planung von Betriebsansiedlungsgebieten und bot im Rahmen des „NÖG-Infonet 2020“ Beratung und Information in der Startphase innovativer Projekte im Bereich Regions- und Regionalentwicklung, Wirtschaft und Tourismus etc. unter Hinzuziehung eines Unternehmensberaters an.

Rechtsgrundlagen

- 3.1 (1) Die NÖG wurde im Jahr 1975 vom Bund und Land Niederösterreich gegründet. Der Bund wurde im Prüfungszeitraum 2009 bis 2013 durch das BMVIT vertreten. Die NÖG befand sich zu je 50 % im Eigentum der beiden Gebietskörperschaften und war gemeinnützig. Ihr Stammkapital betrug im Prüfungszeitraum 14,53 Mio. EUR und finanzierte die Darlehensvergaben der NÖG an die Förderungsnehmer. Die NÖG erhielt über die Bereitstellung des Stammkapitals durch die beiden Gesellschafter hinausgehend keine weiteren Mittel zur Finanzierung



von Förderungsaktivitäten. Aus den Zinserträgen aus der Veranlagung eines Teils des Stammkapitals finanzierte die NÖG ihren laufenden Betriebsaufwand, der durchschnittlich bei rd. 300.000 EUR pro Jahr lag.

(2) Die durch die gemeinsame Eigentümerschaft der NÖG angestrebte Zusammenarbeit des Bundes und des Landes Niederösterreich wurde im Jahr 1983 zusätzlich in einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG (Art. 15a-Vereinbarung) geregelt. Dabei wurde das Förderungsgebiet im Wald- und Weinviertel definiert sowie die nach wie vor gültige finanzielle Basis der NÖG in Höhe von rd. 14,5 Mio. EUR durch mehrere Kapitaleinzahlungen der Gesellschafter festgelegt.

(3) Das sogenannte Arbeitsprogramm der NÖG aus 1991 hielt fest, dass die Investitionsförderungen der NÖG subsidiär und in Kooperation mit der Geschäftsstelle für Sonderförderungen bei der Geschäftsführung des ERP-Fonds vorzunehmen waren. Der räumliche Tätigkeitsschwerpunkt der NÖG sollte ausschließlich auf das in der Art. 15a-Vereinbarung geregelte Förderungsgebiet in Niederösterreich ausgerichtet werden. Das Förderungsgebiet war dabei teilweise sogar bis auf Gemeindeebene detailliert festgelegt und erstreckte sich im Wesentlichen auf das Waldviertel, das nördliche Weinviertel sowie auf Gebiete im politischen Bezirk Bruck an der Leitha. Diese Gebietsabgrenzung galt auch für die Beratungsaktivitäten im Rahmen des NÖG-Infonets 2020 (siehe TZ 11).

(4) Die NÖG behielt auch nach dem Auslaufen der Sonderförderung im Rahmen des ERP-Fonds grundsätzlich ihre ergänzende Förderungsfunktion wie auch das historisch festgelegte Förderungsgebiet bei. Die NÖG stellte nunmehr in der Regel ergänzend zu anderen Wirtschaftsförderungen des Bundes aus dem Bereich der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), des Landes Niederösterreich und auch der EU (EFRE) subsidiär Fördermittel für einzelne Projekte bereit. Die NÖG ging dabei intern von einem Anteil in Höhe von 20 % bis 25 % aus. Die Beratungsaktivitäten im Rahmen des NÖG-Infonets 2020 blieben davon unberührt und wurden von der NÖG fortgesetzt.

- 3.2 Für den RH war es nicht nachvollziehbar, warum im Jahr 1983 eine Art 15a-Vereinbarung abgeschlossen wurde. Ebenso wenig war für ihn nachvollziehbar, ob in den Folgejahren – etwa aufgrund der Änderung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen – Anpassungen der Rechtsgrundlagen der NÖG erwogen wurden. Der RH hielt kritisch fest, dass die Art. 15a-Vereinbarung eine zeitnahe Anpassung der Aktivitäten der NÖG an sich ändernde rahmenpolitische Herausforderungen (z.B. Wegfall der „toten Grenze“) erschwerte. Er wies in

diesem Zusammenhang auf seine zusammenfassende Beurteilung der Organisation der Grenzlandförderung im Wege der NÖG hin (TZ 15).

- 3.3** *Laut Stellungnahme der NÖG müsse man beim Betriebsaufwand einerseits zwischen dem unbedingt notwendigen Betriebsaufwand, der für die Führung der Gesellschaft erforderlich ist, und andererseits den gleichfalls darin enthaltenen Ausgaben für nicht unbedingt betriebsnotwendige (Förder-)Projekte und (sonstige) Aufwendungen unterscheiden. Der durchschnittliche notwendige Betriebsaufwand der NÖG liege bei rd. 180.000 EUR.*
- 3.4** Der RH entgegnete der NÖG auch unter Hinweis auf die von ihr definierten Kernaufgaben (Darlehensvergabe an Gemeinden und Unternehmen, NÖG–Infonet 2020), dass sämtliche Aufwendungen hierfür als betriebsnotwendig anzusehen waren und von der NÖG auch als solche ausgewiesen wurden (siehe auch TZ 13). Tatsächlich nicht betriebsnotwendige Ausgaben sollten nach Ansicht des RH im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit vermieden werden.

Organe

- 4.1** Organe der NÖG waren laut Syndikatsvertrag 1975 die zweiköpfige Geschäftsführung und der aus acht Mitgliedern zusammengesetzte Aufsichtsrat sowie die Generalversammlung. Die Aufgaben der Organe der NÖG waren in einer Geschäftsordnung geregelt. Der Bund und das Land Niederösterreich nominierten je einen Geschäftsführer (siehe TZ 13).

Die Aufsichtsräte waren vom BMF, vom BMVIT und vom Land Niederösterreich entsandt. Der Aufsichtsratsvorsitz wechselte jährlich zwischen einem Vertreter des BMVIT bzw. des Landes Niederösterreich.

Die Genehmigung der einzelnen Förderungsfälle nahm der Aufsichtsrat vor. Der Aufsichtsrat tagte mindestens viermal jährlich und fasste seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Laut Geschäftsordnung der NÖG war die Gewährung von Darlehen über 7.260 EUR nur dann durch den Aufsichtsrat genehmigungspflichtig, sofern die Gewährung nicht zum gewöhnlichen Geschäftsverkehr gehörte.

Die Geschäftsführer berichteten weiters in detaillierter Weise über die Beratungsaktivitäten an den Aufsichtsrat. In der jährlichen Generalversammlung prüften und genehmigten die Eigentümervertreter die Berichte des Aufsichtsrats sowie die Jahresabschlüsse und Lageberichte.



- 4.2 Der RH hielt unter Hinweis auf die Geschäftsordnung der NÖG kritisch fest, dass der Aufsichtsrat im Kernbereich Förderung eine Rolle einnahm, die seine Überwachungsfunktion laut GmbH-Gesetz in Frage stellte.

Der RH empfahl daher dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, im Falle des Fortbestands der NÖG dafür zu sorgen, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung laut GmbH-Gesetz nachkommt und keine Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs übernimmt.

- 4.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT habe der Aufsichtsrat der NÖG auf Basis des Prüfungsergebnisses und im Hinblick auf eine Selbstevaluierung seiner Tätigkeit entsprechende Schlüsse bzw. einen Nachjustierungsbedarf identifiziert. Dies werde vom BMVIT als Eigentümervertreter begrüßt.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich diene die Behandlung und Beschlussfassung zu den Förderfällen im Aufsichtsrat der Einbeziehung der regionalen Sichtweise. Darüber hinaus sei durch die Besetzung des Aufsichtsrats eine zusätzliche Abstimmung der Förderstellen gewährleistet. Die vom Aufsichtsrat wahrgenommene Funktion sei nicht operativ und solle beibehalten werden.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG diene die Behandlung und Beschlussfassung von Förderfällen im Aufsichtsrat auch der Einbeziehung und Abstimmung mit den anderen Bundes- und Landesförderstellen.

- 4.4 Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich und der NÖG, dass durch die gewählte Vorgehensweise der Aufsichtsrat im Kernbereich Förderung eine ausführende Rolle einnahm, die seine Überwachungsfunktion in Frage stellt. Die Abstimmung mit anderen Förderungsstellen ist nach Ansicht des RH auf Geschäftsführerebene vorzunehmen.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich neuerlich, im Falle des Fortbestands der NÖG dafür zu sorgen, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung laut GmbH-Gesetz nachkommt und keine Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs übernimmt.

Wahrnehmung der Eigentümerinteressen und Koordination mit anderen Förderungsstellen

- 5.1 (1) Die Wahrnehmung der Eigentümerinteressen des Bundes und des Landes Niederösterreich erfolgte durch die Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat der NÖG.

Aus dem aktuell gültigen Strategiepapier 2009 der NÖG (siehe TZ 6) war aufgrund der Betonung der weiterhin bestehenden wirtschaftlichen Benachteiligung des Grenzraums ein direktes Interesse des Landes Niederösterreich an der Fortführung der Aktivitäten der NÖG ableitbar. Ein ähnlich starkes Interesse auf Bundesebene war nicht ableitbar.

Das BMVIT beabsichtigte, das Land Niederösterreich im Herbst 2014 erstmalig zu einem „Eigentümer Jour Fix“ mit Themen wie Strategie, Budget, Entwicklungen im Personalbereich usw. einzuladen.

(2) Trotz der subsidiären Förderungsfunktion der NÖG und der gemeinsamen Eigentümerschaft von Bund und Land Niederösterreich erfolgte auf operativer Ebene keine systematische Abstimmung der NÖG mit anderen Förderungsstellen auf Bundes- und Landesebene, wie z.B. hinsichtlich einer gemeinsamen Prüfung bzw. Beurteilung der Förderungsanträge sowie der Förderungsabrechnungen und –kontrolle. Doppelhebungen bzw. –prüfungen waren daher nicht ausgeschlossen.

- 5.2 Der RH kritisierte, dass das BMVIT und das Land Niederösterreich die gemeinsame Eigentümerschaft an der NÖG nicht dazu nutzten, um die Förderungsabwicklung der Gesellschaft mit jenen anderer Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen.

Der RH empfahl daher dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, im Fall des Fortbestands der NÖG ihre Tätigkeit mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich abzustimmen.

- 5.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT könne die Empfehlung des RH betreffend die Abstimmung mit bestehenden Förderstellen grundsätzlich nachvollzogen werden. Das BMVIT gehe davon aus, dass die Prozesse und Organisation betreffend solche Abstimmungen von Seiten der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats einer inhaltlichen Prüfung unterzogen würden.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei eine Abstimmung mit den bestehenden Förderstellen des Landes und des Bundes sowohl projektbezogen im Rahmen von Finanzierungsbesprechungen als auch durch die Besetzung des Aufsichtsrats der NÖG gewährleistet.



(3) Laut Stellungnahme der NÖG würden die Förderfälle im Einzelfall und anlassbezogen bei Besprechungen mit den Projektträgern inhaltlich akkordiert. In den Aufsichtsratssitzungen erfolge eine Abstimmung zwischen den Vertretern der Eigentümer sowie weiterer Förderstellen.

- 5.4 Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich und der NÖG, dass die operative Abwicklung der jeweiligen Förderfälle (Förderprüfung, –abrechnung, usw.) durch die NÖG weitgehend selbständig erfolgte. Die vom Land Niederösterreich und der NÖG behauptete Abstimmung mit anderen Förderstellen des Bundes und des Landes war dabei nicht nachvollziehbar.

Der RH empfahl daher dem BMVIT und dem Land Niederösterreich neuerlich, im Fall des Fortbestands der NÖG ihre Tätigkeit (Förderprüfung, –abrechnung, usw.) mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich abzustimmen.

Strategie

- 6.1 (1) Inhaltliche Basis für die Förderungs- und Beratungsaktivitäten der NÖG waren das sogenannte Arbeitsprogramm aus dem Jahr 1991 sowie ein Strategiepapier der Geschäftsführung aus dem Jahr 2009. Zur operativen Umsetzung der darin formulierten Zielsetzung diente die „Richtlinie zur Förderung an Gemeinden bei Grunderwerb und Aufschließung von Betriebsgebieten“ aus dem Jahr 2006 und die „Richtlinien zur Förderungsaktion für Unternehmen“ aus dem Jahr 2009.

(2) Das Arbeitsprogramm aus dem Jahr 1991 bezog sich noch vollinhaltlich auf die Kooperation mit dem ERP-Fonds zur Aufstockung der Fördermittel des ERP-Fonds im niederösterreichischen Grenzlandbereich und konkretisierte dabei das damalige Förderungsverfahren bzw. die Aufgaben der NÖG. Vorrangiges strategisches Ziel der NÖG war es, durch spezifische Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und Gemeinden mit ihrem Förderungs- und Beratungsangebot der ungünstigen Wirtschaftsentwicklung, der geringen Investitionsbereitschaft regionaler Unternehmen und den schlechten Standortbedingungen aufgrund der weiter bestehenden negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der „toten Grenze“ aufgrund des Eisernen Vorhangs entgegenzuwirken.

(3) Im Hinblick auf die veränderte Situation des niederösterreichischen Grenzlands, u.a. durch die Grenzöffnung und die damit verbundenen strategischen Herausforderungen, ließ die NÖG durch einen externen Berater eine Studie zum Thema „NÖ Grenzland 2020, Teil eines interregionalen Entwicklungs- und Standortraums“ erstellen, die im Oktober 2007 vorlag. Dadurch sollten im Wesentlichen Zukunftsszenarien

für einen interregionalen Standortraum entworfen, Ergänzungen zu bestehenden Strategien sowie Anregungen für Maßnahmen auf der jeweiligen Entscheidungsebene getroffen werden.

Die Studie kam zu dem Ergebnis, dass das Profil der NÖG zu wenig ausgeprägt und ihr Bekanntheitsgrad zu gering sei, beurteilte aber die Förderungsabwicklung als rasch und effizient. Laut der Studie sollte die NÖG als „zentrale Ansprechstelle für den NÖ-Grenzraum“ etabliert werden. Dazu sollte eine Organisationsstruktur geschaffen werden, welche die Interessen dieses Raums bündelt und unterstützt. Als wichtige Ergänzung zu den bisherigen Zielsetzungen der NÖG sah die Studie eine pro-aktive Grenzlandförderung im Sinne von der Unterstützung bei der Entwicklung von Projektideen, Maßnahmen zur Wertschöpfungssteigerung, verschiedene Kooperationen etc. vor.

(4) Das BMVIT beauftragte etwa zeitgleich zur NÖG das Österreichische Institut für Raumplanung (ÖIR) mit der Klärung der strategischen Optionen des Bundes für die Positionierung der NÖG. Schwerpunkt der Beauftragung war es, unter Berücksichtigung der neuen Rahmenbedingungen Notwendigkeiten zu Veränderungen auszuarbeiten sowie Eckpunkte eines neuen Tätigkeitsprofils und eines mittelfristigen Arbeitsprogramms zu finden.

Der im März 2008 erstattete Bericht des ÖIR hielt u.a. fest, dass die Kriterien für die Auswahl der förderbaren Gemeinden nicht nachvollziehbar seien, weil auch Gemeinden ohne Grenznahe zu einem Nachbarland erfasst worden seien. Weiters habe die NÖG im Laufe der Jahrzehnte ihr Alleinstellungsmerkmal sowohl als Förderungsinstrument als auch als Infodrehscheibe für den Grenzraum verloren und weise kein klares Profil auf. Die Verflechtung mit anderen regional und grenzübergreifend agierenden Institutionen sei gering. Eine umfassende, inhaltlich-thematische sowie organisatorische Umstrukturierung und eine zweckdienliche Abgrenzung des Förderungs- bzw. Aktionsgebiets sei daher notwendig.

(5) Der Aufsichtsrat der NÖG diskutierte die Ergebnisse der beiden Studien, hielt aber dennoch grundsätzlich an der bisherigen Struktur der NÖG fest. Auf sein Betreiben hin erstellte die Geschäftsführung im Jahr 2009 das „Strategiepapier NÖG Neu“. Dabei sollte die strategische Fokussierung der Aktivitäten der NÖG in Richtung Innovations- und Technologieförderung sowie Arbeitsmarkt erfolgen.

Das Strategiepapier 2009 bekräftigte die Aufgaben der NÖG mit der grundsätzlichen Begründung weiterhin bestehender Grenzlandprobleme sowie mit einem de facto vorhandenen Förderungswettbewerb

mit anderen Regionen. Als Kernaufgaben der NÖG wurden die Darlehensvergabe an Gemeinden und Unternehmen sowie das NÖG-Infonet 2020 festgelegt. Weiters verfasste die NÖG eine neue Förderungsrichtlinie für die Unternehmensförderung. Organisatorisch blieb die NÖG unverändert.

- 6.2 Der RH bemängelte, dass weder der Aufsichtsrat noch die Geschäftsführung im Strategiepapier 2009 trotz des in beiden Studien festgestellten Umstrukturierungsbedarfs eine grundsätzliche Änderung der Aktivitäten der NÖG bzw. deren Organisation vorsahen.

Der RH empfahl daher dem BMVIT und dem Land Niederösterreich im Falle des Fortbestands der NÖG, die strategischen Grundlagen für deren Aktivitäten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen. Nach Ansicht des RH boten die Ergebnisse der beiden Studien dafür eine Reihe von Anhaltspunkten.

- 6.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT würden die Eigentümer derzeit eine abgestimmte Eigentümerstrategie erarbeiten, welche u.a. steuerungsrelevante Ziele und Zielwerte im Fokus haben werde. Die Empfehlung des RH werde vom BMVIT auch in den Eigentümer Jour Fixes behandelt werden.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde im Rahmen der bestehenden Art. 15a B-VG-Vereinbarung laufend die Strategie der NÖG an die sich ändernden gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Dies werde im Rahmen der nächsten Aufsichtsratssitzungen bzw. Eigentümer Jour Fixes entsprechend diskutiert und die Ergebnisse dokumentiert werden. Im Übrigen würden die wesentlichen Inhalte des Strategiepapiers 2009 auf den Erkenntnissen der beiden Studien aufbauen.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG sollte gemäß dem damaligen Aufsichtsrat die bestehende Struktur der NÖG im wesentlichen unverändert bleiben. Lediglich der Firmensitz sei nach St. Pölten verlegt worden, um Synergieeffekte mit der Schwestergesellschaft ecoplus.Niederösterreichs Wirtschaftsagentur GmbH nutzen zu können. Bereits Ende März 2009 sei die Geschäftsführung beauftragt worden, ein Programm auszuarbeiten, das den wesentlichen Änderungsvorschlägen der beiden Beraterstudien Rechnung getragen hätte.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge der beiden Beraterstudien seien in das von der Geschäftsführung erstellte Konzept „NÖG Neu“ aufgenommen, im Aufsichtsrat beschlossen und in der Folge unter dem Titel NÖG-Infonet auch umgesetzt worden. Änderungen fänden lau-

fend und abgestimmt zu den Rahmenbedingungen statt, z.B. die Senkung der Zinsen für ein NÖG-Förderdarlehen.

6.4 (1) Der RH nahm den Hinweis des BMVIT auf die Erarbeitung einer abgestimmten Eigentümerstrategie zur Kenntnis. Er bekräftigte aber seine Empfehlung an das BMVIT und das Land Niederösterreich, im Falle des Fortbestands der NÖG die strategischen Grundlagen für deren Aktivitäten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen. Dies vor dem Hintergrund, dass die Ergebnisse der beiden Studien nur in geringem Maß umgesetzt worden waren.

(2) Gegenüber dem Land Niederösterreich stellte der RH weiters klar, dass abgesehen von der Erhöhung des Förderdarlehens ab dem Jahr 2009 keine wesentliche strategische Neuausrichtung der Darlehensvergaben stattfand. Der RH verwies dabei insbesondere auf seine Kritik in TZ 7, wonach sich die NÖG nach wie vor nicht mit den Förderungswirkungen der Darlehensvergaben auseinandersetzte und keine Überlegungen z.B. zur vermehrten Förderung von innovativen Projekten mit geringen Mitnahmeeffekten anstellte. Die Einführung des NÖG-Infonet 2020 stellte nur eine finanziell gering dotierte Maßnahme dar, deren Förderungswirkung unbekannt war.

(3) Der RH entgegnete der NÖG, dass abgesehen von der Erhöhung des Förderdarlehensvolumens keine wesentliche strategische Änderung der Darlehensvergaben stattfand. Die Einführung des NÖG-Infonet 2020 stellte nur eine finanziell gering dotierte Maßnahme dar, deren Förderungswirkung unbekannt war.

Förderungen

Förderungswirkungen

7.1 (1) Die Förderungsziele der betrieblichen Förderungen waren in der Förderungsrichtlinie 2009 zwar inhaltlich beschrieben, wie z.B. die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur oder die Anhebung des regionalen Lohnniveaus, jedoch fehlten operative Indikatoren und konkrete Zielwerte zur Messung des Grades der Zielerreichung bzw. der angestrebten Förderungswirkungen in quantitativer Form.

Maßnahmen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten, z.B. durch eine verpflichtende Angabe der Förderungsantragsteller, etwa über vorangegangene Gewinnausschüttungen oder Kapitalrückzahlungen, waren ebenfalls nicht vorgesehen. Insgesamt war eine Beurteilung, inwieweit die NÖG ihre Förderungsziele erreichte, nicht möglich.

(2) Die NÖG verlangte von den Förderungsnehmern – mit Ausnahme von Jungunternehmen – im Rahmen der Antragstellung eine Darstellung ihrer wirtschaftlichen Lage der vorangegangenen Jahre durch Vorlage der Jahresabschlüsse sowie eine verbale Begründung des jeweiligen zu fördernden Projekts. Diese konnte sich auf eine allgemeine Beschreibung der Beweggründe für die Investition beschränken. Neben der Vorlage der Jahresabschlüsse und der Projektbeschreibung war die Anzahl der mit dem Projekt zu schaffenden bzw. abzusichernden Arbeitsplätze anzugeben.

(3) Die Vorlage eines Projektendberichts nach Abschluss des Förderungsprojekts durch die Förderungsnehmer z.B. als Voraussetzung für die Freigabe der Schlussrate war laut den Förderungsrichtlinien nicht vorgesehen. Die NÖG erhob statt dessen erstmals im Jahr 2009 und danach ein weiteres Mal im Jahr 2014 mittels Fragebogen von den Förderungsnehmern in geraffter Form tatsächliche Projektkosten und die mit dem Projekt verbundene wirtschaftliche Entwicklung des Förderungsnehmers. Die Rücklaufquote betrug bei beiden Aktionen mehr als 50 %.

Mangels einer Auswertung der im Jahr 2009 vorgenommenen Fragebogenerhebung und der fehlenden Projektendberichte verfügte die NÖG allerdings über keine aussagekräftigen Daten bezüglich der Wirkungen und der Treffsicherheit der Förderungen. Die beiden erwähnten Studien aus den Jahren 2008 und 2009 (siehe TZ 4) befassten sich mit der bisherigen strategischen Positionierung bzw. Aufgaben der NÖG sowie ihren Zukunftsperspektiven im niederösterreichischen Grenzland, ohne die erzielten Förderungswirkungen zu evaluieren. Laut NÖG sei aber eine vertiefte Auswertung der Befragung 2014 vorgesehen.

7.2 Der RH hielt kritisch fest, dass die NÖG über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderungswirkungen verfügte und dass deshalb auch keine diesbezüglichen Daten vorlagen. Nach Ansicht des RH lag eine Hauptursache dafür in der Förderungsrichtlinie 2009, die der Wirkungsmessung keinen Raum widmete und auf quantifizierte Förderungsziele als Grundlage für nachfolgende Evaluierungen verzichtete. Dadurch waren auch auf Projektebene keine Messgrößen vorhanden.

Der RH kritisierte in diesem Zusammenhang, dass sich die Projektbeurteilung durch die NÖG weitgehend auf die vergangene wirtschaftliche Entwicklung des Förderungswerbers beschränkte und die Einbringlichkeit der Förderungsdarlehen Priorität hatte. Der RH hielt auch kritisch fest, dass die NÖG den Förderungsnehmern keine Projektendberichte abverlangte.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, quantifizierte Zielwerte für die niederösterreichische Grenzlandförderung, wie z.B. durch die Förderung induziertes Investitionsvolumen, zu schaffende zusätzliche Wertschöpfung bzw. Arbeitsplätze usw. in regelmäßigen Abständen vorzugeben sowie die Zielerreichung zu evaluieren.

Der RH empfahl ferner, Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu treffen, wie z.B. die ausschließliche Förderung von Schlüsselprojekten für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des antragstellenden Unternehmens oder die Beurteilung seiner Finanzierungskraft anhand vorgegebener wirtschaftlicher Kennzahlen.

Im Falle der Fortbestands der NÖG sollten bereits bei der Projekteinreichung die erwünschten Förderungswirkungen in quantifizierter Form mit dem Förderungsnehmer vereinbart werden.

Der RH empfahl überdies, bei der Projektbeurteilung möglichst in die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung heranzuziehen und die Vorlage von Förderungsendberichten, die für eine nachfolgende Evaluierung geeignet sind, u.a. als Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate, zwingend vorzusehen.

7.3 *(1) Laut Stellungnahme des BMVIT würden die Eigentümer derzeit eine abgestimmte Eigentümerstrategie erarbeiten, welche u.a. die Vermeidung von Mitnahmeeffekten im Fokus haben werde. Die Empfehlung des RH werde vom BMVIT auch in den Eigentümer Jour Fixes behandelt.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich werde es in den nächsten Aufsichtsrats- und Gesellschaftersitzungen die Vorgabe von quantifizierten Zielwerten einfordern. Außerdem werde das Land, zusätzlich zur Rechnungskontrolle und den Vorortterminen, Förderendberichte von der Geschäftsführung einfordern.

Weiters sagte das Land Niederösterreich in seiner Stellungnahme zu, im Rahmen der Organe auf eine verfeinerte Dokumentation, insbesondere bei der Prüfung der vereinbarten Förderzielsetzungen, zu drängen.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG strebe sie die in den Förderrichtlinien angeführten Förderziele mit einem möglichen Maximum an. Die Ziele seien aber schwer zu quantifizieren. Jedoch überlege die NÖG eine Quantifizierung von Förderzielen sowie die dazugehörige Auswertung.



Weiters führte die NÖG in ihrer Stellungnahme aus, dass die Einbringlichkeit der Förderungsdarlehen Priorität habe, weil es sich hierbei um das Stammkapital der NÖG handle. Die NÖG verlange den Förderungsnehmern keine Projektendbericht ab, weil die Projektdarstellung und -beurteilung beim Förderansuchen bzw. die Auszahlung der Fördermittel auf Basis von geprüften, projektbezogenen Rechnungen erfolge.

Hinsichtlich der vom RH kritisierten Mitnahmeeffekte verwies die NÖG darauf, dass diese Unternehmen umso schneller wieder in der Lage gewesen seien, die nächsten Investitionsschritte zu setzen und damit ihre betriebliche Struktur und Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern und somit auch die bestehenden Arbeitsplätzen zu sichern bzw. neu zu schaffen.

Die NÖG sagte aber zu, die Empfehlungen des RH, Förderungswirkungen bei Projekteinreichung in quantifizierter Form festzulegen, in die Zukunft gerichtete, quantifizierte Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung heranzuziehen und die Vorlage von Endberichten vorzusehen, umzusetzen.

- 7.4 (1) Der RH nahm die vom BMVIT in Aussicht genommene neue Eigentümerstrategie, welche u.a. die Vermeidung von Mitnahmeeffekten im Fokus haben werde, zur Kenntnis.

Dessen ungeachtet hielt er an seiner Empfehlung an das BMVIT und das Land Niederösterreich fest, quantifizierte Zielwerte für die niederösterreichische Grenzlandförderung in regelmäßigen Abständen vorzugeben sowie die Zielerreichung zu evaluieren. Ebenfalls empfahl der RH neuerlich, bei der Projektbeurteilung möglichst in die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung heranzuziehen und die Vorlage von Förderungsendberichten zwingend vorzusehen.

(2) Die vom Land Niederösterreich beabsichtigte Quantifizierung von Förderzielen und die zukünftige Einführung von Projektendberichten zur Abschätzung der Förderwirkung nahm der RH zur Kenntnis. Weiters hielt er an seiner Empfehlung, Vorkehrung zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten zu treffen z.B. durch die ausschließliche Förderung von Schlüsselprojekten fest.

(3) Gegenüber der NÖG hielt der RH fest, dass aufgrund der fehlenden Förderendberichte es zweifelhaft erschien, die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Fördernehmer überhaupt beurteilen zu können, zumal die NÖG davon ausging, dass ein widmungsgemäß verausgabtes Fördergeld per se positive Wirkungen zur Folge haben werde. Weiters

erinnerte der RH in diesem Zusammenhang an seine Empfehlung in TZ 14, die Förderfälle besser zu dokumentieren und deren Endabrechnung zu verbessern sowie die Nachvollziehbarkeit der Kontrollen an Ort und Stelle sicherzustellen.

Art der Förderung

8.1 (1) Die Förderungen der NÖG beschränkten sich auf die Vergabe fix verzinsten Darlehen (siehe TZ 9, 10); daneben wurden Beratungsleistungen geboten (siehe TZ 11). Die NÖG begründete den Verzicht auf Zuschüsse oder Zinsstützungen eines Darlehens mit dem Ziel des Aufsichtsrats, die Substanz des Gesellschaftsvermögens zu erhalten.

Die fix verzinsten Darlehen hatten eine Laufzeit zwischen fünf und zehn Jahren, je nachdem, ob es sich um ein Unternehmen oder eine Gemeinde als Darlehensnehmer handelte. Die Zinssätze bewegten sich je nach Art des Darlehens bzw. Förderungsnehmers (Unternehmen oder Gemeinde) zwischen ein und vier Prozent pro Jahr. Im Einzelnen gliederten sich die Darlehenskonditionen wie folgt:

Tabelle 1: Darlehenskonditionen				
Darlehensnehmer	Unternehmen		Gemeinden	
Art des Projekts	Investitionsprojekte	Beratungsleistungen	Grunderwerb	Infrastrukturinvestitionen
Zinssatz pro Jahr	1 % erste 5 Jahre 3 % folgende 3 Jahre	1 %	2 %	1,5 % erste 7 Jahre 4 % folgende 3 Jahre
Laufzeit	8 Jahre	5 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
tilgungsfrei nach	2 Jahren	–	–	1 Jahr
Förderungsobergrenze in % der Investitionssumme	75 %			
verpflichtend bereitzustellende Sicherheit	Bankgarantie			

Quelle: NÖG

Eine maximale Darlehenshöhe war in der Förderungsrichtlinie der NÖG nicht vorgegeben (siehe TZ 10); die Förderung richtete sich nach den verfügbaren Mitteln der NÖG. In der Praxis vergab die NÖG Darlehen bis maximal 1 Mio. EUR. Weiters konnten höchstens 75 % des Projektvolumens durch die NÖG finanziert werden. Die Darlehens- bzw. Förderungszusage erfolgte aufgrund der Vorgabe, die finanzielle Substanz der NÖG auf jeden Fall zu erhalten, nur bei Vorlage einer Bankgarantie durch den Förderungsnehmer.



(2) Die Förderung im Wege der Darlehensvergabe durch die NÖG betraf seit 2009 nur mehr Unternehmen. Aus der Sicht der Förderungsnehmer bestand ihr Hauptzweck – angesichts des niedrigen marktüblichen Zinsniveaus – in erster Linie in der Finanzierungssicherheit über die gesamte Laufzeit des gewährten Darlehens aufgrund der Fixverzinsung. Der Förderbarwert, der den über die Laufzeit abgezinsten finanziellen Wert der Zinsstützung gegenüber einer marktüblichen Verzinsung darstellte, war mit 30.000 EUR im Jahr 2013 gering.

- 8.2 Der RH hielt fest, dass angesichts des allgemein sehr niedrigen Zinsniveaus die Zinsstützung der geförderten Darlehen nahezu bedeutungslos wurde und durch die Darlehensvergaben ausschließlich die Finanzierungsgarantie zu fixen Konditionen zum Tragen kam. Der Verzicht auf die Beurteilung der Förderungswirkungen (siehe TZ 7) führte im Zusammenhang mit den geforderten Bankgarantien nach Ansicht des RH dazu, dass sich die NÖG von einer Förderungseinrichtung zu einer bloßen Finanzierungseinrichtung entwickelte, woraus Mitnahmeeffekte zu erwarten waren.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, im Rahmen der Neukonzeption der niederösterreichischen Grenzlandförderung die ausschließliche Vergabe von Fixzinsdarlehen nur in Verbindung mit einer Bankgarantie zu überdenken, weil Mitnahmeeffekte zu erwarten waren.

- 8.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT sei durch ein Darlehen mit sehr niedrigen und fixen Zinssätzen noch immer ein Barwerteffekt sowie ein Fördereffekt für die geförderten Unternehmen gegeben. Weiters habe der Aufsichtsrat der NÖG im Dezember 2014 eine Zinssenkung für Förderdarlehen beschlossen. Das BMVIT führte weiters aus, dass die fixen Konditionen bei den Förderdarlehen für den Förderwerber eine gut planbare Rückzahlung ermöglichen würden. Das BMVIT erwarte durch die 8-jährige Laufzeit der Förderungsdarlehen sowie die nicht vorhersehbare Entwicklung des Zinsniveaus eine Verbesserung des zukünftigen Förderbarwerts.*

(2) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich liege der Vorteil der Förderdarlehen in der Fixverzinsung. Jedoch könne der Fördereffekt während der Laufzeit deutlich höher werden als der zum Zeitpunkt der Fördervergabe errechnete. Weiters hielt das Land fest, dass die NÖG einmalig mit Kapital ausgestattet worden sei und eine Vergabe von Zuschüssen zu einer Minderung des Stammkapitals und in Folge zur Liquidierung der Gesellschaft führen würde. Lediglich aufgrund von Zinsgewinnen bestünde ein Spielraum für nicht rückzahlbare Leistungen (wie z.B. Beratungen).*

Art der Förderung

(3) Auch die NÖG wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass durch ein Darlehen mit sehr niedrigen und fixen Zinssätzen noch immer ein Barwerteffekt sowie ein Fördereffekt für die geförderten Unternehmen gegeben sei. Weiters habe der Aufsichtsrat im Dezember 2014 eine Zinssenkung für Förderdarlehen beschlossen. Die fixen Konditionen bei den Förderdarlehen würden für den Förderwerber eine gut planbare Rückzahlung ermöglichen. Auch die NÖG erwarte eine Verbesserung des zukünftigen Förderbarwerts.

Hinsichtlich des Mitnahmeeffektes wiederholte die NÖG ihre unter TZ 7 formulierte Stellungnahme, wonach geförderte Unternehmen schneller wieder in der Lage seien, nächste Investitionsschritte zu setzen und ihre Wettbewerbsfähigkeit weiter zu steigern.

Laut Stellungnahme der NÖG sei das Stammkapital im Sinne der Eigentümer bzw. des Aufsichtsrats zu erhalten. Auch sei die Vergabe der Mittel gegen eine Bankgarantie mit ein Grund für die robuste wirtschaftliche Lage der NÖG sowie ein zusätzlicher Indikator dafür, dass es sich beim Darlehensnehmer um ein gesundes Unternehmen handle.

- 8.4** Der RH entgegnete dem BMVIT, dem Land Niederösterreich und der NÖG, dass ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus als Auslöser für eine Zunahme des Förderbarwerts nicht absehbar war. Der RH ging auch weiterhin von erheblichen Mitnahmeeffekten bei der Darlehensgewährung im Rahmen der niederösterreichischen Grenzlandförderung aus, weil ausschließlich Unternehmen mit ausreichender Finanzierungskraft gefördert wurden.

Der RH hielt auch im Hinblick auf seine Empfehlung in TZ 7, quantifizierte Zielwerte für die niederösterreichische Grenzlandförderung sowie Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten einführen, an seiner Empfehlung an das BMVIT und das Land Niederösterreich, ausschließlich Fixzinsdarlehen in Verbindung mit einer Bankgarantie zu überdenken, fest.

Förderungsvolumen

- 9.1** Die Förderungen von Unternehmen (sogenannte betriebliche Förderungsfälle) entwickelten sich von 2005 bis 2013 wie folgt:



Tabelle 2: Betriebliche Förderungsfälle

Jahr	betriebliche Förderungsfälle	Investitionsvolumen	Darlehensvolumen	Förderbarwert	neu geschaffene Arbeitsplätze	gesicherte Arbeitsplätze
	Anzahl	in Mio. EUR			Anzahl	
2005	4	1,72	0,62	0,08	2	165
2006	13	10,99	2,61	0,38	49	539
2007	4	3,94	1,21	0,21	24	710
2008	6	68,43	1,70	0,33	89	905
Summe	27	85,07	6,12	0,99	164	2.319
Durchschnitt	6,75	21,27	1,53	0,25	41	579
2009 ¹	5	5,36	1,37	0,09	15	97
2010 ¹	7	14,95	2,01	0,09	35	189
2011 ¹	9	10,88	4,13	0,30	9	1.638
2012 ¹	9	55,56	3,94	0,22	66	1.048
2013 ¹	6	10,09	2,54	0,03	14	604
Summe	36	96,84	13,98	0,74	139	3.576
Durchschnitt	7	19,37	2,80	0,15	27	715

¹ Ab 2009 galt das Strategiepapier der Geschäftsführung für die Förderungs- und Beratungsaktivitäten.

Quelle: NÖG

Die einzelnen Förderungsnehmer waren branchen- und größenmäßig stark inhomogen. Förderungsnehmer waren sowohl produzierende Kleinstunternehmen als auch Handelsunternehmen mit mehreren hundert Beschäftigten. Der Gegenstand der Förderung reichte von der Finanzierung von einzelnen Maschinen bis hin zu Darlehensgewährung zur Mitfinanzierung von umfangreichen Bauinvestitionen. Im Zeitraum 2009 bis 2013 förderte die NÖG zunehmend Projekte von größeren Unternehmen.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, führte die Bekräftigung der Aktivitäten der NÖG im Jahr 2009 durch die Eigentümer (Strategiepapier) in Verbindung mit dem anziehenden Wirtschaftswachstum zu einer mehr als Verdoppelung der Darlehensvergaben im Zeitraum bis 2013. So war bei den betrieblichen Darlehensvergaben nach dem wirtschaftlichen Krisenjahr 2009 mit nur fünf Förderungsfällen mit einem Investitionsvolumen von 5,36 Mio. EUR bzw. einem Darlehensvolumen von lediglich 1,37 Mio. EUR ein spürbarer Anstieg der Förderungsaktivitäten der NÖG bis zum Jahr 2012 auf neun Förderungsfälle mit einem Investitionsvolumen von 55,6 Mio. EUR sowie einem Darlehensvolumen von 3,94 Mio. EUR zu verzeichnen. Dabei wurde das höchste

Darlehensvolumen bereits im Jahr 2011 mit 4,13 Mio. EUR erreicht. Bis zum Jahr 2013 verringerte sich laut NÖG die Förderungsaktivität der Gesellschaft aufgrund des nachlassenden wirtschaftlichen Wachstums¹ auf sechs Förderungsfälle mit einem Investitionsvolumen von 10,1 Mio. EUR sowie einem Darlehensvolumen von 2,54 Mio. EUR.

Die Summe der Darlehensvergaben der NÖG im Zeitraum von 2005 bis 2008 in Höhe von 6,12 Mio. EUR stieg im Zeitraum von 2009 bis 2013 auf 13,98 Mio. EUR bzw. um 128 %. Das damit verbundene Investitionsvolumen der geförderten Unternehmen nahm im Vergleich dazu von 85,07 Mio. EUR auf 96,84 Mio. EUR bzw. um 14 % zu. Die Förderungsintensität der NÖG nahm somit ungleich stärker zu als das Investitionsvolumen der geförderten Projekte.

Die Darlehensvergaben der NÖG waren vorwiegend mit dem Erhalt von Arbeitsplätzen begründet, nur in geringem Ausmaß (rd. 4 % von 2009 bis 2013) mit der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.

(6) Im Bereich der Gemeinden erfolgte seit dem Jahr 2009 keine einzige Darlehensvergabe. Im Zeitraum von 2005 bis 2008 waren es noch sechs Förderungsvergaben mit einem Fördervolumen von 1,67 Mio. EUR für ein Investitionsvolumen von 3,60 Mio. EUR.

- 9.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass sich der Umfang der Darlehensvergaben der NÖG an Unternehmen weitgehend parallel zum Konjunkturverlauf entwickelte, d.h. dass in wirtschaftlich schwachen Jahren die Förderungskapazität der NÖG nicht ausreichend zum Tragen kam. Weiters gab er zu bedenken, dass die Förderungsintensität der NÖG ab 2009 deutlich stärker zunahm als das geförderte Investitionsvolumen, wodurch sich die Hebelwirkung der Förderung verschlechterte. Durch die Förderungen der NÖG wurde auch das explizite Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze mit 4 % nur zu einem geringem Teil erreicht. Der RH hielt auch kritisch fest, dass die Förderung von Gemeinden, eines der Kerngeschäfte der NÖG, völlig an Bedeutung verlor.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung prozyklische Förderungseffekte möglichst zu vermeiden sowie vermehrt auf positive Arbeitsmarkteffekte zu achten. Ferner wäre zu prüfen, ob die Förderung von Gemeinden als zentrales Förderungsziel noch relevant ist.

¹ Das Wirtschaftswachstum Österreichs betrug im Jahr 2013 0,4 % gegenüber 0,9 % im Jahr 2012.



9.3 (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT werde die Empfehlung des RH in den Eigentümer Jour Fixes behandelt.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei die vom RH festgestellte Erhöhung der Förderintensität der NÖG ein deutliches Zeichen für eine antizyklische Förderpolitik und widerspreche der Aussage, dass es sich bei der Vergabe von Direktdarlehen um einen Mitnahmeeffekt handle. Ab dem Jahr 2009 seien auf Basis der Wirtschaftskrise die Investitionen in der gesamten Wirtschaft deutlich zurückgegangen.

Weiters müsse berücksichtigt werden, dass der Arbeitsmarkt seit 2009 aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Probleme aufweise. Daher sei im Rahmen der Förderung neben der Neuschaffung auch die Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze als Erfolg zu werten. Das Land Niederösterreich verwies in diesem Zusammenhang auf die verbesserte Effizienz der NÖG im Zeitraum 2009 bis 2013 gegenüber dem Zeitraum 2005 bis 2008.

Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei der Rückgang der Förderung von Gemeinden insofern erklärbar, als im NÖG-Fördergebiet mittlerweile ein ausreichendes Ausmaß an aufgeschlossenen Flächen für Betriebsansiedlungen zur Verfügung stehe. Die NÖG solle aus Sicht des Landes Niederösterreich deshalb nur mehr in bestimmten Fällen bei Gemeinden fördernd tätig sein. Diese Positionierung würde seitens des Landes Niederösterreich in den Gremien der Gesellschaft eingebracht werden.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG steige die Darlehensnachfrage der Projektträger mit dem Konjunkturverlauf an. Die NÖG reagiere somit prozyklisch, indem Investitionsprojekte in wirtschaftlich schwachen Phasen eben besser gefördert würden als in Phasen einer konjunkturell besseren Situation.

Weiters führte die NÖG in ihrer Stellungnahme aus, sie habe trotz der wirtschaftlichen Turbulenzen die durchschnittliche Anzahl der Förderdarlehen der NÖG im Zeitraum 2009 bis 2013 um über 3,5 % steigern können. In diesem Zeitraum hätten andere Landes- und Bundesförderstellen ihre Förderungstätigkeit reduziert; die NÖG habe dies durch die Vergabe höherer Förderdarlehen kompensiert. Zudem sei der Förderbarwert in Anbetracht des gefallen Zinsniveaus zwar gefallen, jedoch habe sich der Barwert im Verhältnis zum Investitionsvolumen sogar verbessert.

Betreffend die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen verwies auch die NÖG darauf, dass auch die Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen bei der Beurteilung von Förderprojekten zu berücksichtigen sei. Dadurch habe sich im Zeitraum 2009 bis 2013 die Effizienz der NÖG verbessert.

- 9.4 (1) Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass die NÖG das Darlehensvolumen im Wesentlichen prozyklisch zum Konjunkturverlauf vergab, was auch die NÖG in ihrer Stellungnahme bestätigte. Der RH verwies darauf, dass sich das Wirtschaftswachstum gemessen an der Veränderung des realen BIP nach einem starken Einbruch im Jahr 2009 von – 3,8 % bis zum Jahr 2011 auf 3,1 % erhöhte. Ab den Jahren 2012 und 2013 nahm das Wirtschaftswachstum wieder deutlich ab und stieg im Jahr 2013 nur mehr um 0,2 %. Dieser Verlauf entsprach etwa dem Förderverlauf der NÖG. Die NÖG vergab im Jahr 2009 lediglich 1,37 Mio. EUR an Darlehen. Bis zum Jahr 2011 stieg das Darlehensvolumen auf 4,13 Mio. EUR und verringerte sich bis zum Jahr 2013 auf 2,54 Mio. EUR.

Hinsichtlich der vom Land Niederösterreich angeführten verbesserten Effizienz der NÖG im Zeitraum 2009 bis 2013 hinsichtlich der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen verwies der RH auf seine Kritik unter TZ 7, wonach die NÖG über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderwirkungen verfügte bzw. aufgrund dessen keine diesbezüglichen Daten vorlagen. Die Arbeitsplatzzahlen beruhten lediglich auf den Angaben der Förderwerber bei Projekteinreichung und waren nach Projektabwicklung durch den fehlenden Projektendbericht nicht verifizierbar.

Der RH hielt daher an seiner Empfehlung, bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung prozyklische Förderungseffekte möglichst zu vermeiden sowie vermehrt auf positive Arbeitseffekte zu achten, fest.

- (2) Gegenüber der NÖG, laut der die Fördervergabe prozyklisch erfolgte, hielt es der RH für notwendig, dass die Darlehensvergaben in einem wirtschaftlichen Abschwung Impulse setzen können. Diesbezüglich verwies der RH auf die unter TZ 6 empfohlene Anpassung der strategischen Grundlagen der NÖG.

Hinsichtlich der verbesserten Effizienz der NÖG im Zeitraum 2009 bis 2013 bei der Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen verwies der RH auf seine Kritik unter TZ 7, wonach die NÖG über kein qualifiziertes System zur Beurteilung ihrer Förderwirkungen verfügte bzw. aufgrund dessen keine diesbezüglichen Daten vorlagen.



Dem Einwand der NÖG, wonach sich der relative Barwert im Verhältnis zum Investitionsvolumen verbessert habe, entgegnete der RH, dass die NÖG im Zeitraum von 2009 bis 2013 mit jährlich durchschnittlich 2,80 Mio. EUR je Förderdarlehen im Vergleich zu 1,53 Mio. EUR je Förderdarlehen im Zeitraum von 2005 bis 2008 fast doppelt so viel vergeben musste, um ein ähnlich hohes Investitionsvolumen von etwa durchschnittlich 20 Mio. EUR pro Jahr zu fördern.

Förderungs-
höchstgrenzen

- 10.1** Die NÖG verfügte über keine schriftlich dokumentierten und verbindlichen betraglichen Höchstgrenzen für die Förderung, etwa im Bereich baulicher Investitionen, z.B. in Form von höchstmöglichen Meter-, Quadratmeter- oder Kubikmeterpreisen. Eine Angemessenheitsprüfung der eingereichten Projektkosten basierte laut NÖG ausschließlich auf dem Erfahrungsschatz des Sachbearbeiters bzw. lag im Ermessen des Aufsichtsrats bei der Förderungsentscheidung.
- 10.2** Der RH kritisierte, dass die NÖG keine verbindlichen Förderungsobergrenzen für einzelne Leistungsarten bzw. Gewerke je Standardeinheit festlegte.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Förderungsobergrenzen je Leistungseinheit (Einzelkosten) zu definieren.

- 10.3** (1) *Laut Stellungnahme des BMVIT werde die Empfehlung des RH vom BMVIT in den Eigentümer Jour-Fixes behandelt werden.*

(2) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich seien geförderte Unternehmen an der kostengünstigsten Anschaffung interessiert, weil bei unternehmensbezogenen Förderungen die Förderung nur einen Teil der Investitionskosten abdecke. Eine Festlegung von Förderobergrenzen bei Investitionskosten bei unternehmensbezogenen Förderungen sei weder auf Bundes- noch auf EU-Ebene üblich und im Hinblick auf die Unterschiedlichkeit der Investitionen aus Sicht des Landes Niederösterreich nicht sinnvoll.

(3) Laut Stellungnahme der NÖG liege es im Interesse des Förderwerbers, die Kosten möglichst gering zu halten. Weiters führte die NÖG aus, dass im Falle von überbewerteten baulichen Maßnahmen die Kostenvoranschläge durch bei der Schwestergesellschaft ecoplus beschäftigte Bautechniker und Bauingenieure überprüft werden könnten.

Förderungsvolumen

10.4 (1) Der RH nahm die vom BMVIT beabsichtigte Behandlung der Empfehlung in den Eigentümer Jour-fixes zur Kenntnis.

(2) Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass auf Bundesebene gemäß den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln nur jene Kosten förderbar sind, die unmittelbar mit der geförderten Leistung im Zusammenhang stehen, und zwar in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Unter diesem Aspekt hielt der RH seine Empfehlung an das BMVIT und das Land Niederösterreich aufrecht, bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit das unbedingt erforderliche Förderungsausmaß als Förderobergrenzen je Leistungseinheit zu definieren.

(3) Der RH entgegnete der NÖG, dass die bloße Möglichkeit der Einschaltung der Schwestergesellschaft ecoplus nicht ausreichend war, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der beantragten Förderprojekte sicherzustellen.

Beratungen

11.1 Die NÖG bot neben ihrer Förderungstätigkeit als weitere wesentliche Kernaufgabe laut Strategiepapier 2009 Beratungs- und Informationsleistungen im Rahmen des Projekts NÖG-Infonet 2020 an. Die Beratungen sollten Projekte mit wirtschaftlichem Potenzial in schwierigen Phasen unterstützen. Darunter fielen die Beratung in der Startphase von innovativen Projekten, die Bereitstellung von Informationen, Daten und Grafiken sowie Fachvorträge bei Veranstaltungen. Die NÖG stellte dabei vier bis 40 Stunden und in begründeten Einzelfällen bis zu 80 Beratungsstunden kostenlos zur Verfügung.

Die Erbringung der Beratungsleistungen hatte die NÖG an einen externen Berater ausgelagert (siehe TZ 6). Die Auswahl des Beraters erfolgte aufgrund einer Ausschreibung im Jahr 2010. Für Beratungen fielen in der NÖG jährlich Kosten zwischen rd. 70.000 EUR und 90.000 EUR an. Der Tagessatz betrug seit 2009 unverändert 850 EUR ohne Mehrwertsteuer für Beratungsleistungen sowie 425 EUR netto für Assistenzleistungen.

Die NÖG beschrieb die Beratungsleistungen in den Lageberichten zum Jahresabschluss verbal zwar umfangreich je Einzelprojekt, stellte dabei aber nicht dar, wie viele Stunden bzw. welche Kosten für die jeweilige Leistung des Beraters anfielen. Dies, obwohl der Berater der NÖG eine projektweise Abrechnung seiner Leistungen vorlegte.

- 11.2** Der RH hielt die Beratungstätigkeit grundsätzlich für zweckmäßig, stellte aber kritisch fest, dass die Lageberichte keine Angaben über die Kosten der Beratungen je Projekt enthielten.

Der RH empfahl im Falle des Fortbestands der NÖG, im jährlichen Lagebericht die Beratungsleistungen nach ihrer Erbringung (NÖG bzw. Berater) aufzuschlüsseln und den dafür angefallenen zeitlichen und finanziellen Aufwand quantifiziert darzustellen.

- 11.3** (1) *Laut Stellungnahme des Land Niederösterreich werde es die Kosten der Beratungen je Projekt künftig im jährlichen Lagebericht einfordern.*

(2) *Die NÖG sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.*

Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung

Finanzielle
Entwicklung

- 12.1** (1) Im Überprüfungszeitraum 2009 bis 2014 verfügte die NÖG über ein Stammkapital in Höhe von 14,53 Mio. EUR. Das Stammkapital bzw. die Zinsen aus dessen teilweisen Veranlagung bildeten die finanzielle Basis für die Bereitstellung der Darlehen an die Förderungsnehmer sowie für die Beratungsaktivitäten der NÖG. Aufgrund der im Gesellschaftsvertrag vorgegebenen Gemeinnützigkeit bestand keine Gewinnabsicht.

(2) Die finanzielle Lage der NÖG entwickelte sich im Zeitraum von 2009 bis 2013 wie folgt:

Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung

Tabelle 3: Finanzielle Entwicklung						
Gebarung	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung
	in 1.000 EUR					in %
Erträge inklusive Zuschreibungen	362,7	334,4	254,0	366,7	195,3	- 46,2
<i>davon</i>						
<i>Zuschreibungen zu Darlehen</i>	49,4	100,8	-	130,6	6,2	- 87,4
Betriebsaufwand	255,0	299,0	310,9	308,1	337,7	32,4
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	67,5	111,2	140,9	119,4	126,2	87,0
<i>sonstige betriebliche Aufwendungen und Abschreibungen</i>	187,5	187,8	170,0	188,7	211,5	12,8
Abschreibung auf Darlehen	-	-	133,2	-	-	-
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)	107,7	35,4	-190,1	58,6	-142,4	- 232,2
Bilanzgewinn	1.744,4	1.779,8	1.589,6	1.648,2	1.505,9	- 13,7
Finanzanlagen						
(vergebene Darlehen)	9.131,7	7.656,1	8.158,2	8.357,1	7.240,2	- 20,7
Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	2.000,0	-
Kassabestand, Guthaben bei Kreditinstituten	7.175,4	8.723,6	8.000,4	7.858,4	6.835,2	- 4,7
Eigenkapital	16.279,0	16.314,3	16.124,2	16.182,8	16.040,5	- 1,5
<i>davon</i>						
Stammkapital	14.534,6	14.534,6	14.534,6	14.534,6	14.534,6	0,0
Bilanzsumme	16.318,1	16.388,6	16.170,3	16.224,6	16.083,4	- 1,4

Quelle: NÖG

(3) Die Erträge im Zeitraum 2009 bis 2013 umfassten die Zinszahlungen der Darlehensnehmer und die Zinseinnahmen aus der Veranlagung des nicht an Förderungsnehmer verliehenen Eigenkapitals der NÖG. Weiters waren darin teils beachtliche Zuschreibungen zu den Darlehen der Förderungsnehmer enthalten².

In Summe verringerten sich die gesamten Erträge im Zeitraum von 2009 bis 2013 von 362.700 EUR auf 195.300 EUR bzw. um 46 %. Ursache dafür war das stark gefallene Marktzinsniveau im gleichen Zeit-

² Der Buchwert der Darlehen musste bei einer Zinsdifferenz zwischen dem jeweiligen marktkonformen Zinsniveau und der Verzinsung der Darlehen an Förderungsnehmer angepasst werden. Dies führte bei der Vergabe in der Regel zu sofortigen Wertberichtigungen aufgrund der unter Marktniveau befindlichen Verzinsung des Darlehens, welche im Laufe der Tilgung des Darlehens anteilig wieder zugeschrieben werden mussten.



raum. Die jährlichen Zuschreibungen ergaben sich insgesamt aus der rückläufigen Vergabe an Darlehen verbunden mit einer erhöhten Darlehensrückführung durch die Darlehensnehmer.

(4) Im Jahr 2011 ergab sich der Abschreibungsbedarf für Darlehen aufgrund der Vergabe eines Großdarlehens. Sämtliche Aufwendungen der NÖG wurden aus den Zinserträgen bestritten, wobei die Veranlagungszinsen zuletzt stark zurückgingen und die Erträge aus den Darlehen an Förderungsnehmer³ im Jahr 2013 den Großteil der Einnahmen darstellten. Darüber hinausgehende Zuwendungen bzw. Umsatzerträge standen der NÖG nicht zur Verfügung.

(5) Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) wandelte sich im Zeitraum von 2009 bis 2013 von einem Überschuss in Höhe von 107.700 EUR zu einem Verlust in Höhe von 142.300 EUR im Jahr 2013 bzw. sank um 232 %. Der in der Bilanz regelmäßig vorgetragene Bilanzgewinn nahm dadurch im gleichen Zeitraum von 1,74 Mio. EUR auf 1,51 Mio. EUR bzw. um 14 % ab. Verursacht wurde dies durch die rückläufigen Erträge gekoppelt mit dem zunehmenden Betriebsaufwand im Zeitraum von 2009 bis 2013.

(6) Während des Zeitraums von 2009 bis 2013 war i.d.R. knapp über die Hälfte des Stammkapitals in Form von Darlehen an Förderungsnehmer veranlagt. Diese Veranlagungen gingen in diesem Zeitraum von 9,13 Mio. EUR auf 7,24 Mio. EUR bzw. um 20,7 % zurück. Im Jahr 2013 veranlagte die NÖG zusätzlich zu den bereits bestehenden Guthaben bei Bankinstituten von 6,84 Mio. EUR weitere 2,00 Mio. EUR in Form von festverzinslichen Wertpapieren.

12.2 Der RH verwies kritisch auf das negative EGT im Jahr 2013, stellte aber fest, dass der Bestand der NÖG im Zeitraum von 2009 bis 2013 angesichts der nahezu ausschließlichen Finanzierung durch Eigenkapital nicht gefährdet war. Der RH kritisierte auch, dass im Zeitraum von 2009 bis 2013 trotz der durch das Strategiepapier 2009 angestrebten verstärkten Darlehensvergabe tatsächlich nur rund die Hälfte des verfügbaren Kapitals der NÖG als Darlehen vergeben war.

12.3 (1) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich seien im Jahr 2013 im jährlichen Betriebsaufwand der NÖG auch Ausgaben für vom Aufsichtsrat beschlossene Förderprojekten, z.B. NÖG-Infonet, enthalten. Weiters sei die angestrebte verstärkte Darlehensvergabe der NÖG aufgrund der Wirtschaftskrise (geringere Investitionen der Unternehmen) nicht erfolgt.*

³ Die Darlehensbedingungen blieben während des Zeitraums von 2009 bis 2013 unverändert.

(2) Laut Stellungnahme der NÖG sei das negative EGT im Jahr 2013 auch auf Ausgaben für eine Reihe nicht unbedingt betriebsnotwendiger und vom Aufsichtsrat beschlossener Projekte, z.B. das NÖG-Infonet, zurückzuführen. Bei Berücksichtigung dieser nicht unbedingt betriebsnotwendigen Ausgaben bzw. Zinslandschaft wäre das EGT positiv.

Weiters verwies die NÖG darauf, dass in den Geschäftsjahren bis einschließlich 2012 ein kumulierter Bilanzgewinn von rd. 1,6 Mio. EUR erzielt worden sei und damit ein wesentliches Ziel, nämlich die Substanzerhaltung der NÖG, voll erreicht bzw. etwas überschritten worden sei. Dieser Gewinn werde künftig vermehrt in Beratungsprojekten im Grenzland verwendet werden.

Die vom RH im Jahr 2013 angegebenen Wertpapiere in Höhe von 2 Mio. EUR seien für den Ankauf von Floaters (bessere Verzinsung) aus den 6,84 Mio. EUR des Kassabestands aufgewendet worden. Trotz der angespannten wirtschaftlichen Situation sei es gelungen, rund die Hälfte des verfügbaren Kapitals als Darlehen zu vergeben.

12.4 (1) Hinsichtlich der geringen Darlehensvergabe aufgrund der Wirtschaftskrise wiederholte der RH gegenüber dem Land Niederösterreich seine Empfehlung aus TZ 6, im Falle des Fortbestands der NÖG die strategischen Grundlagen für deren Aktivitäten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen anzupassen.

(2) Der RH entgegnete der NÖG neuerlich (siehe TZ 3), dass sämtliche Aufwendungen der NÖG betriebsnotwendig waren, um deren Kernaufgaben zu erfüllen und von der NÖG auch als Betriebsaufwand dargestellt wurden. Darunter fielen laut Strategiekonzept 2009 auch die Beratungsleistungen der NÖG.

Weiters entgegnete der RH der NÖG, dass sich im Jahr 2013 der Kassenbestand auf 6,84 Mio. EUR gegenüber dem Jahr 2012 von 7,86 Mio. EUR verringerte; gleichzeitig reduzierte sich der Bestand der vergebenen Förderdarlehen von 8,36 Mio. EUR auf 7,24 Mio. EUR. Aus den daraus freigewordenen Mitteln von 2,14 Mio. EUR wurden im Jahr 2013 Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 2 Mio. EUR angekauft.

Aufgabenerledigung **13.1** (1) Der Betriebsaufwand der NÖG entwickelte sich im Zeitraum 2009 bis 2013 wie folgt:

Tabelle 4: Entwicklung des Betriebsaufwands						
Gebarung	2009	2010	2011	2012	2013	Veränderung
	in 1.000 EUR					in %
Betriebsaufwand vor Steuern	255,0	299,0	310,9	308,1	337,7	32,4
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand inklusive Kosten für ent- bzw. verliehenes Personal</i>	119,8	137,8	169,4	143,6	147,8	23,4
<i>davon</i>						
<i>Personalaufwand</i>	67,5	111,2	140,9	119,4	126,2	87,0
<i>Personalkostenersatz ecoplus GmbH</i>	61,8	48,4	50,2	47,0	48,9	- 20,9
<i>weiterverrechnetes Personal</i>	- 9,5	- 21,8	- 21,7	- 22,8	- 27,3	187,4
	Anzahl					
Personal in VBÄ ¹	1,42	2,00	4,67	4,25	4,50	216,9

¹ 2009 und 2010 ohne Geschäftsführer

Quelle: NÖG

Der Betriebsaufwand setzte sich aus dem Personalaufwand sowie den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Abschreibungen auf das Anlagevermögen zusammen (siehe Tabellen 3, 4). Er nahm von 255.000 EUR im Jahr 2009 auf 337.700 EUR im Jahr 2013 bzw. um knapp ein Drittel zu. Der bedeutendste Posten darin war neben dem Personalaufwand der finanzielle Aufwand für das NÖG-Infonet 2020 (siehe TZ 11). Die Mitarbeiter mussten keine Zeitaufzeichnungen über die einzelnen Arbeitsleistungen (z.B. für Projekte) führen, so dass eine Kostenauswertung über die einzelnen Förderungsfälle nicht vorlag.

(2) Der Personalstand der NÖG nahm von 1,42 VBÄ (2009) auf 4,50 VBÄ (2013) um mehr als das Doppelte zu. Der starke Anstieg des Personalstands war dabei hauptsächlich auf die Übernahme der beiden Geschäftsführer in den Personalstand der NÖG ab dem Jahr 2011 zurückzuführen. Zuvor waren diese Mitarbeiter der „ecoplus. Niederösterreichs Wirtschaftsagentur“ und übten ihre Funktionen in der NÖG selbständig auf Honorarbasis (jährliche Leistungsprämie) aus.

Der gesamte Personalaufwand einschließlich entliehenem bzw. verliehenem Personal stieg im Zeitraum von 2009 bis 2013 von rd. 119.770 EUR auf rd. 147.900 EUR bzw. um rd. 23 %. Er setzte sich aus dem eigentlichen Personalaufwand für die Angestellten der NÖG samt Geschäftsführerprämien und -entgelte (ab 2011) sowie aus den

Finanzielle Entwicklung und Aufgabenerledigung

Personalverrechnungen für von der ecoplus GmbH entliehenes Personal (Geschäftsführer und Projektleiter) bzw. an diese weiter verliehenes Personal zusammen.

- 13.2** Der RH hielt die Bestellung von zwei Geschäftsführern für die NÖG für kostenintensiv und angesichts des geringen Gebarungsvolumens der Gesellschaft und der geringen Mitarbeiteranzahl (4,50 VBÄ) für nicht gerechtfertigt. Weiters verwies er kritisch auf den zunehmenden Betriebsaufwand der NÖG. Er kritisierte ferner, dass über den zeitlichen Aufwand je Förderungs- bzw. Beratungsprojekt sowie über die sonstigen Tätigkeiten der Mitarbeiter keine Aufzeichnungen geführt wurden und folglich auch keine Kostenauswertungen über die einzelnen Förderungsfälle vorlagen. Die Effizienz der Leistungserbringung konnte dadurch kaum gesteuert werden.

Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, im Falle ihres Fortbestands nur mehr einen Geschäftsführer zu bestellen. Der NÖG empfahl der RH, im Falle ihres Fortbestands geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Betriebsaufwands zu setzen. Im Interesse von Kostenauswertungen wäre auf eine Zeiterfassung je Förderungsfall und Beratungsprojekt sowie sonstiger Tätigkeit zu achten.

- 13.3** (1) *Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich sei ein zweiter Geschäftsführer im Sinne des Vier-Augen-Prinzips sinnvoll. Eine Reduktion auf einen Geschäftsführer bringe wenig Einsparung, weil beide Geschäftsführer hauptberuflich bei der Ecoplus GmbH angestellt seien und von der NÖG nur ein geringes Entgelt erhalten würden.*

(2) *Laut Stellungnahme der NÖG seien seit Gründung im Jahr 1975 immer zwei Geschäftsführer beschäftigt worden. Dabei verwies die NÖG auf den Gesellschaftsvertrag, welcher aufgrund der zwei Eigentümer (Bund und Land NÖ) zwei Geschäftsführer vorsehe. Dadurch sei das Vier-Augen-Prinzip zur Sicherung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit bestens gewahrt.*

Laut NÖG seien die Zeitreihen zum Personal- und Geschäftsführeraufwand nicht vergleichbar. Die Geschäftsführerbezüge seien im Jahr 2011 gegenüber dem Jahr 2005 um je zwei Drittel gekürzt und in der Folge nur indexiert worden; die Personalkosten seien im Jahr 2004 sowie auch im Jahr 2005 höher gewesen als die aktuellen, und es gebe keine Ausuferung beim Betriebsaufwand.

13.4 (1) Der RH wiederholte gegenüber dem Land Niederösterreich seine Kritik, dass das geringe Gebarungsvolumen der NÖG die Bestellung von zwei Geschäftsführern nicht gerechtfertigt erscheinen ließ. Eine effektive Kontrolle der Geschäftsführung sollte, wie in TZ 4 empfohlen, vom Aufsichtsrat wahrgenommen werden.

(2) Der RH entgegnete der NÖG, dass die Personalkostensteigerungen nicht nur auf die Wiedereingliederung der Geschäftsführer in den Personalstand der NÖG im Jahr 2011 zurückzuführen waren, sondern dass weitere Personalzuwächse zu verzeichnen waren. Weiters bezog sich die Gebarungüberprüfung durch den RH auf den Zeitraum von 2009 bis 2013, in dem die Einsparungseffekte aus 2004 und 2005 sukzessive aufgezehrt wurden.

Internes Kontrollsystem

14.1 (1) Die NÖG verfügte über kein schriftliches Regelwerk bzw. Checklisten hinsichtlich der internen Verfahrensabwicklung und Dokumentation der Förderungsfälle, sei es im Bereich der Förderungsentscheidung, als auch im Bereich der Abrechnung der Förderungsfälle.

Das Vier-Augen-Prinzip war insofern gewahrt, als die entscheidungsreife Vorbereitung eines Förderungsfalls sowie die Förderungsabrechnung jeweils durch einen Sachbearbeiter vorgenommen wurde und die Genehmigung bzw. Freigabe bei aufsichtsratspflichtigen Geschäften durch die Geschäftsführung geschah.

(2) Die Dokumentation der Förderungsfälle bestand aus einer Sammlung schriftlicher Unterlagen mit teils handschriftlichen Vermerken des Sachbearbeiters. Eine Chronologie bzw. Register als Behelf für eine Vollständigkeitskontrolle der Unterlagen war nicht vorhanden. Die NÖG war nicht in der Lage, die Anzahl und Gründe der bereits im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen darzulegen.

(3) Vielfach beschränkten sich die Förderungsabrechnung bzw. -kontrolle auf eine Plausibilitätskontrolle der eingereichten Rechnung durch den Sachbearbeiter, weil die Abrechnung der Förderungsprojekte nicht deckungsgleich zu den eingereichten Voranschlägen gegliedert war. Ein Projektendbericht bzw. Förderungsendbericht mit detaillierten Erläuterungen und Darstellung etwaiger Abweichung je Leistungsposition war nicht vorgesehen.

Die Förderungsabrechnungen wurden durch ein einfaches vom Sachbearbeiter selbst erstelltes IT-Dokument zahlenmäßig erfasst. Eine vollständige Nachprüfbarkeit sämtlicher Zahlungsflüsse war dadurch aber nicht gewährleistet, weil z.B. die Nichtanerkennung von Rechnungen nicht nachvollzogen werden konnte und alternativ die Einreichung weiterer Rechnungen möglich war.

(4) Laut Angaben der NÖG führe sie zu abgeschlossenen Förderungsfällen Nachprüfungen an Ort und Stelle durch. Eine schriftliche Dokumentation über die gesetzten Prüfungshandlungen und deren Ergebnisse lag aber nicht vor.

- 14.2** Der RH kritisierte, dass die NÖG über kein schriftlich festgelegtes Regelwerk im Bereich IKS verfügte. Weiters war die Qualität der Dokumentation der Förderungsfälle und der Förderungsabrechnung nicht ausreichend, um eine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln zweifelsfrei auszuschließen. Die Förderungsabrechnung bzw. -kontrolle der NÖG lief vielfach lediglich auf eine Summenbetrachtung hinaus. Der RH kritisierte ferner, dass die NÖG nicht in der Lage war, die Anzahl und Gründe der bereits im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen darzulegen.

Der RH empfahl der NÖG im Falle ihres Fortbestands, ein IKS-Konzept zu entwickeln.

Gleichzeitig empfahl er, die Dokumentation der Förderungsfälle und deren Endabrechnung zu verbessern sowie die Nachvollziehbarkeit der Kontrollen an Ort und Stelle sicherzustellen.

Weiters empfahl er der NÖG im Falle ihres Fortbestands, auch die im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen zu dokumentieren.

- 14.3** *Die NÖG verwies in ihrer Stellungnahme auf die dem RH übergebenen Unterlagen, aus denen die Kontrollsysteme je Unternehmensbereich ersichtlich seien. Weiters habe es bisher keine missbräuchliche Verwendung von Fördermitteln gegeben. Darüber hinaus bestehe im Falle eines Missbrauchs die Möglichkeit, die Darlehensmittel über die Bankgarantie sofort fällig zu stellen und einzuziehen. Die NÖG sagte aber zu, die Empfehlungen des RH zur Verbesserung des internen Kontrollsystem aufzugreifen und entsprechend umzusetzen.*

Laut Stellungnahme der NÖG führten die von ihr durchgeführten eingehenden Vorsprache über das jeweilige Projekt mit potenziellen Förderwerbern dazu, dass keine Förderansuchen gestellt worden waren, die abgewiesen worden seien.

Die NÖG werde aber überlegen, wie sie die Dokumentation der Förderfälle sowie die Förderabrechnung bzw. -kontrolle im Sinne der Empfehlung des RH verbessern könnte. Eine schriftliche Dokumentation über die Nachprüfungen werde zukünftig im Rahmen eines Endberichts erstellt werden.

14.4 Der RH nahm die Zusagen der NÖG zur Verbesserung der Dokumentation der Förderfälle, der Förderabrechnung bzw. der Förderkontrolle zur Kenntnis. Auch die zukünftige schriftliche Dokumentation über die Nachprüfung sowie die generelle Verbesserung des internen Kontrollsystems beurteilte der RH positiv. Darüber hinaus empfahl er neuerlich, im Falle des Fortbestands der NÖG ein IKS-Konzept zu entwickeln.

Zusammenfassende Beurteilung

15.1 Zusammenfassend stellte der RH hinsichtlich der gemeinsamen Abwicklung der niederösterreichischen Grenzlandförderung durch den Bund und das Land Niederösterreich in Form der NÖG fest, dass

- aus dem Strategiepapier 2009 zwar ein direktes Interesse des Landes Niederösterreich an der Fortführung der Aktivitäten der NÖG, nicht jedoch ein ähnlich starkes Interesse auf Bundesebene ableitbar war (TZ 4),
- laut Studie „NÖ Grenzland 2020, Teil eines interregionalen Entwicklungs- und Standortraums“ die NÖG als „zentrale Ansprechstelle für den NÖ-Grenzraum“ etabliert werden sollte; dazu sollte eine Organisationsstruktur geschaffen werden, welche die Interessen dieses Raums bündelt und unterstützt (TZ 6),
- laut Studie des ÖIR die NÖG im Laufe der Jahrzehnte ihr Alleinstellungsmerkmal sowohl als Förderungsinstrument als auch als Info-drehscheibe für den Grenzraum verlor und kein klares Profil aufwies, weshalb eine umfassende, inhaltlich-thematische sowie organisatorische Umstrukturierung und eine zweckdienliche Abgrenzung des Förderungs- bzw. Aktionsgebiets notwendig sei (TZ 6),
- die Kernaufgabe Beratungsleistungen die NÖG nicht selbst durchführte, sondern an einen externen Berater auslagerte (TZ 11),

Zusammenfassende Beurteilung

- das BMVIT und das Land Niederösterreich die gemeinsame Eigentümerschaft an der NÖG nicht dazu nutzten, um die Förderungsabwicklung der Gesellschaft mit jenen anderer Förderungsstellen des Bundes und des Landes abzustimmen (TZ 5) und,
 - dass die NÖG jährliche Aufwendungen in Höhe von durchschnittlich rd. 300.000 EUR verursachte und trotz geringen Gebarungsvolumens über zwei Geschäftsführer verfügte (TZ 3, 13).
- 15.2** Der RH empfahl dem BMVIT und dem Land Niederösterreich, die NÖG als eigenen Rechtsträger aufzulösen und die Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bereits bestehende größere Förderungseinrichtung einer der beiden Gebietskörperschaften einzugliedern, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnten.
- 15.3** *(1) Laut Stellungnahme des Landes Niederösterreich erfolge eine Abstimmung hinsichtlich der Förderprojekte, aber auch der Richtlinien, sowohl im Aufsichtsrat als auch im Zuge der Projektprüfung und -abwicklung. Der vom RH angeführte „Aufwand“ bestehe zu einem nicht unerheblichen Teil aus Ausgaben für Förderprojekte (NÖG-Infonet, Beratungen – diese erachtete der RH auch ausdrücklich als zweckmäßig –) und könne daher nicht als Aufwand im engen Sinn angeführt werden, sondern müsse zur Fördertätigkeit hinzugefügt werden. Die im Jahr 2009 vom Aufsichtsrat beschlossene Strategie berücksichtige aus Sicht des Landes auch die vom RH erwähnten Studien.*
- (2) Die NÖG stellte in ihrer Stellungnahme zusammenfassend fest, dass aus ihrer Sicht die strategische Abstimmung zwischen den beiden Eigentümern der NÖG gegeben sei. Sie verwies dabei auf das besondere Interesse des Bundes am Thema „Innovation und Technologie im Grenzraum“. Die NÖG könne keine wesentlichen Einsparungseffekte durch eine Eingliederung in eine Gesellschaft des Bundes oder des Landes Niederösterreich identifizieren, sondern erwarte Mehrkosten bei diesen.*
- 15.4** Der RH entgegnete dem Land Niederösterreich, dass, die Einschaltung der beiden Berater im Jahr 2009 zu keiner strategischen Neupositionierung der NÖG führte. Weder die Förderinstrumente noch die Organisation sowie das Fördergebiet der NÖG wurden wesentlich verändert bzw. den veränderten wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen angepasst. Darüber hinaus lagen aufgrund der fehlenden Indikatoren bzw. des fehlenden Messinstrumentariums keine verlässlichen Informationen über die Förderwirkungen der NÖG vor. Eine Koordination zwischen Bund und Land Niederösterreich war auf strategischer Ebene durch den Aufsichtsrat nachvollziehbar, doch wurde die Förderungs-



abwicklung der NÖG mit anderen Förderstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich auf operativer Ebene nicht abgestimmt bzw. deren Instrumentarium nicht genutzt, bzw. es bestanden erhebliche Mängel im Bereich des IKS der NÖG.

Weiters erachtete der RH die jährlichen Aufwendungen der NÖG in Höhe von durchschnittlich 300.000 EUR angesichts des geringen Förderbarwerts grundsätzlich für überhöht. Er hielt daher an seiner Empfehlung – ungeachtet der notwendigen strategischen Weiterentwicklung der niederösterreichischen Grenzlandförderung – die NÖG als eigenen Rechtsträger aufzulösen, fest.

Schlussempfehlungen

16 Zusammenfassend hob der RH die folgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und Land Niederösterreich

(1) Für die niederösterreichische Grenzlandförderung sollten quantifizierte Zielwerte, wie z.B. durch die Förderung induziertes Investitionsvolumen, zu schaffende zusätzliche Wertschöpfung bzw. Arbeitsplätze usw. in regelmäßigen Abständen vorgegeben und die Zielerreichung dem entsprechend evaluiert werden. (TZ 7)

(2) Es sollten für die niederösterreichische Grenzlandförderung Vorkehrungen zur Vermeidung von Mitnahmeeffekten eingeführt werden, wie z.B. die ausschließliche Förderung von Schlüsselprojekten für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des antragstellenden Unternehmens sowie die Beurteilung seiner Finanzierungskraft anhand vorgegebener wirtschaftlicher Kennzahlen. (TZ 7)

(3) Die ausschließliche Vergabe von Fixzinsdarlehen im Rahmen der niederösterreichischen Grenzlandförderung nur in Verbindung mit einer Bankgarantie sollte zu überdacht werden, weil erhebliche Mitnahmeeffekte zu erwarten sind. (TZ 8)

(4) Prozyklische Förderungseffekte der niederösterreichischen Grenzlandförderung sollten möglichst vermieden sowie vermehrt auf positive Arbeitsmarkteffekte geachtet werden. Ferner wäre zu prüfen, ob die Förderung von Gemeinden als zentrales Förderungsziel noch relevant ist. (TZ 9)

(5) Bei einer Neuausrichtung der niederösterreichischen Grenzlandförderung wären im Interesse der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Förderungsobergrenzen je Leistungseinheit (Einzelkosten) zu definieren. (TZ 10)

(6) Die Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. als eigener Rechtsträger sollte aufgelöst und die Aktivitäten der niederösterreichischen Grenzlandförderung in eine bereits bestehende größere Förderungseinrichtung einer der beiden Gebietskörperschaften eingegliedert werden, weil Personal- und Sachkosten eingespart sowie die Qualität der Förderungsabwicklung deutlich gesteigert werden könnte. (TZ 15)



Für den Fall des Fortbestands der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. hob der RH auch die nachfolgenden Empfehlungen hervor:

BMVIT und Land Niederösterreich

(7) Es sollte dafür gesorgt werden, dass der Aufsichtsrat seiner Überwachungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung laut GmbH-Gesetz nachkommt und keine Aufgaben des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs übernimmt. (TZ 4)

(8) Die Tätigkeit der NÖG sollte mit den bestehenden Förderungsstellen des Bundes und des Landes Niederösterreich abgestimmt werden. (TZ 5)

(9) Die strategischen Grundlagen für die Aktivitäten der Niederösterreichischen Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. sollten den aktuellen wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen angepasst werden. (TZ 6)

(10) Bereits bei der Projekteinreichung sollten die erwünschten Auswirkungen in quantifizierter Form mit dem Förderungsnehmer vereinbart werden. (TZ 7)

(11) Bei der Projektbeurteilung sollten möglichst in die Zukunft gerichtete, quantifizierte wirtschaftliche Indikatoren als Grundlage für die Förderungsentscheidung herangezogen und die Vorlage von Förderungsendberichten, die für eine nachfolgende Evaluierung geeignet sind, u.a. als Voraussetzung für die Auszahlung der Schlussrate, zwingend vorgesehen werden. (TZ 7)

(12) Es sollte nur mehr ein Geschäftsführer bestellt werden. (TZ 13)

Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H.

(13) Im jährlichen Lagebericht sollten die Beratungsleistungen nach ihrer Erbringung (Niederösterreichische Grenzlandförderungsgesellschaft m.b.H. bzw. Berater) aufgeschlüsselt und der dafür angefallene zeitliche und finanzielle Aufwand quantifiziert dargestellt werden. (TZ 11)

(14) Es sollten geeignete Maßnahmen zur Eindämmung des Betriebsaufwands gesetzt werden. Dabei wäre auf eine Zeiterfassung je Förderungsfall und Beratungsprojekt sowie sonstiger Tätigkeit zu achten. (TZ 13)

Schlussempfehlungen

(15) Es sollte ein IKS-Konzept entwickelt werden. (TZ 14)

(16) Die Dokumentation der Förderungsfälle und deren Endabrechnung sowie der Kontrollen an Ort und Stelle sollten deutlich verbessert werden. (TZ 14)

(17) Auch die im Zuge der Vorprüfung zurückgewiesenen Förderungsansuchen sollten dokumentiert werden. (TZ 14)

ANHANG

Entscheidungsträger des überprüften Unternehmens

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Gründruck**

**Niederösterreichische Grenzlandförderungs-
gesellschaft m.b.H.****Aufsichtsrat**

Mag. Georg BARTMANN
(seit 2006)

Dr. Hannes BAUER
(seit 2008)

Geschäftsführer

Mag. Gerhard SCHMID
(seit 1. Juni 1988)

Dr. Ernst EDER
(seit 1. Jänner 2009)

Wien, im Juli 2015

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

Bericht des Rechnungshofes



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Reihe NIEDERÖSTERREICH 2015/6

Ennshafen NÖ GmbH

Niederösterreichische
Grenzlandförderungs-
gesellschaft m.b.H.

Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8644

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Herausgegeben:

Wien, im Juli 2015



Bisher erschienen:

- Reihe Niederösterreich 2015/1 Bericht des Rechnungshofes
– Stadtgemeinde Tulln: Finanzielle Lage und Ausgliederung von Immobilienprojekten
- Reihe Niederösterreich 2015/2 Bericht des Rechnungshofes
– EU-Finanzbericht 2012
– Flughafen Wien Aktiengesellschaft – Fahrzeugbeschaffungen und Fuhrparkmanagement
- Reihe Niederösterreich 2015/3 Bericht des Rechnungshofes
– Umbau des Palais Kaunitz für die Anti-Korruptionsakademie (IACA) in Laxenburg
- Reihe Niederösterreich 2015/4 Bericht des Rechnungshofes
– Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden
– Flughafen Wien AG – Projekt Skylink; Follow-up-Überprüfung
- Reihe Niederösterreich 2015/5 Bericht des Rechnungshofes
– Ärzteausbildung

